

Auszug aus der Urkunde des Notars
Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf,
vom 9. November 2021,
Urkundsrollennummer H 2444/2021

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

zur

Transaktionsdokumentation
vom 14. Dezember 2020

zwischen

CECONOMY AG

und

Convergenta Invest GmbH

9. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS	3
DEFINITIONSVERZEICHNIS	4
PRÄAMBEL	5
1. NEUFASSUNG TRANSAKTIONSdokUMENTATION	9
2. ÄNDERUNGEN TRANSAKTIONSdokUMENTATION	9
2.1 Grundsatzvereinbarung	9
2.2 Einbringungsvertrag	13
2.3 Begebungsvertrag	16
3. VERTRAULICHKEIT.....	17
3.1 Vertrauliche Informationen	17
3.2 Vertraulichkeitsverpflichtung	17
3.3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung.....	18
4. VERSCHIEDENES	19
4.1 Kostentragung.....	19
4.2 Anlagen	19
4.3 Mitteilungen	19
4.4 Keine Rechte Dritter.....	21
4.5 Keine Abtretung.....	21
4.6 Keine Aufrechnung.....	21
4.7 Formerfordernisse	21
4.8 Anwendbares Recht.....	21
4.9 Schiedsklausel.....	21
4.10 Salvatorische Klausel.....	22

ANLAGENVERZEICHNIS

<u>Anlage 3.1(d)</u>	Zeichnung Neue Aktien
<u>Anlage 3.2(d)</u>	Verzicht MSH-Gesellschafter
<u>Anlage 3.2(e)</u>	Zeichnungsschein
<u>Anlage 3.3(c)</u>	Entwurf der Anleihebedingungen
<u>Anlage 3.3(d)</u>	Muster WSV-Globalurkunde

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Änderungsvereinbarung	7	HV-Altbeschlüsse	6
Bankarbeitstag	19	HV-Neubeschlüsse	7
Barkomponente	7	KfW	6
Bedingtes Kapital	7	Konsortialkreditvertrag.....	6
Begebungsvertrag	9	Mitteilung	19
C/M-Beteiligung	6	MSH	5
C/M-Geschäftsanteile	5	MSH Geschäftsanteile.....	5
Ce/Co-Geschäftsanteil	5	Neue Aktien	6
CECONOMY	5	Partei.....	5
CECONOMY Aktien.....	5	Parteien	5
CECONOMY Retail.....	5	Sacheinlage	7
CECONOMY Stammaktien.....	5	Sachkapitalerhöhung	6
CECONOMY Vorzugsaktien	5	Transaktion	6
Convergenta.....	5	Transaktionsdokumentation.....	6
Einbringungsvertrag	9	Vertrauliche Informationen	17
Gesamtnennbetrag	6	Vertreter	17
Gesellschaftervereinbarung	6	Wandelschuldverschreibungen	7
Grundsatzvereinbarung	6	Wandlungsaktien	7

PRÄAMBEL

- (A) Die CECONOMY AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 39473 und europaweit führend im Bereich Consumer Electronics (**CECONOMY**).
- (B) Das Grundkapital von CECONOMY beträgt EUR 918.845.410,90 und ist eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (**CECONOMY Stammaktien**) und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Nennbetrag (**CECONOMY Vorzugsaktien**) und zusammen mit den CECONOMY Stammaktien (**CECONOMY Aktien**). Der anteilige Betrag am Grundkapital je Stamm- und Vorzugsaktie beträgt rund EUR 2,5564. Die CECONOMY Stammaktien sind unter der ISIN DE0007257503 und die CECONOMY Vorzugsaktien unter der ISIN DE0007257537 unter anderem am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und in die Düsseldorfer Börse einbezogen.
- (C) Die Convergenta Invest GmbH ist eine deutsche Investment- und Beteiligungsgesellschaft mit dem Sitz in Bad Wiessee und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 188629 (**Convergenta**) und gemeinsam mit CECONOMY **Parteien** und jeweils einzeln **Partei**).
- (D) Wesentliche Aktivitäten von CECONOMY sind – indirekt über das einhundertprozentige Tochterunternehmen CECONOMY Retail GmbH (**CECONOMY Retail**) – in dem vollkonsolidierten Tochterunternehmen Media-Saturn-Holding GmbH mit dem Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HR B 1123 (**MSH**) gebündelt.
- (E) MSH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von DEM 70.000.000, eingeteilt in insgesamt 34 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 34 und jeweils unterschiedlichen Nennbeträgen (insgesamt **MSH Geschäftsanteile**), die von den Parteien wie folgt gehalten werden:
- (a) CECONOMY Retail hält die MSH Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 15 und 28 bis 33 im Nennbetrag von insgesamt DEM 54.865.270, die eine Beteiligung von rund 78,38 Prozent repräsentieren.
- (b) Convergenta hält die MSH Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 16 bis 27 im Nennbetrag von insgesamt DEM 15.134.680, die eine Beteiligung von insgesamt rund 21,62 Prozent repräsentieren (insgesamt **C/M-Geschäftsanteile**).
- (c) Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 im Nennbetrag von DEM 50 (**Ce/Co-Geschäftsanteil**) wird gemeinschaftlich (im Sinne einer Mitberechtigung gemäß § 18 GmbHG) von CECONOMY Retail und Convergenta wie folgt gehalten:
- (i) CECONOMY Retail hält Teilrechte an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil in Höhe von insgesamt DEM 33 die einer Beteiligung an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil von 66,00 Prozent entsprechen, und
- (ii) Convergenta hält Teilrechte an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil in Höhe von insgesamt DEM 17, die einer Beteiligung an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil von 34,00 Prozent entsprechen (diese von Convergenta gehaltene Mitberechtigung

am Ce/Co-Geschäftsanteil gemeinsam mit den C/M-Geschäftsanteilen insgesamt **C/M-Beteiligung**).

- (F) CECONOMY, CECONOMY Retail und Convergenta sind u.a. Parteien einer Gesellschaftervereinbarung vom 11. Mai 2020 (**Gesellschaftervereinbarung**), die sich insbesondere auf einen Darlehensvertrag (wie zuletzt durch den Änderungsvertrag vom 12. Mai 2020 geändert und bestätigt) zwischen u.a. CECONOMY, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) und weiteren finanzierenden Banken bezieht (**Konsortialkreditvertrag**). Der Konsortialkreditvertrag wurde mit Wirkung zum 9. August 2021 gekündigt und das Konsortialkreditvolumen mit dem Ende des Konsortialkreditvertrages refinanziert und durch einen neuen Konsortialkreditvertrag ersetzt. Dieser neue Konsortialkreditvertrag enthält keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Transaktion nach Maßgabe dieser Änderungsvereinbarung.
- (G) CECONOMY und Convergenta haben mit notarieller Urkunde UR Nr. H 2408/2020 des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf, vom 14. Dezember 2020 (**Transaktionsdokumentation**) vereinbart, den Gesellschafterkreis von MSH neu zu ordnen und in diesem Zusammenhang sämtliche von Convergenta an MSH gehaltenen Geschäftsanteile, Mitberechtigungen an MSH Geschäftsanteilen sowie sonstige Rechte und Ansprüche in Bezug auf MSH Geschäftsanteile insgesamt auf CECONOMY zu übertragen sowie Convergenta als Gegenleistung (i) CECONOMY Stammaktien, (ii) Wandelschuldverschreibungen und (iii) eine Bargegenleistung, jeweils nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der in der Transaktionsdokumentation enthaltenen Grundsatzvereinbarung (**Grundsatzvereinbarung**), zu gewähren (insgesamt **Transaktion**).
- (H) Zur Umsetzung der Transaktion hat die Hauptversammlung von CECONOMY am 17. Februar 2021 mit einer Mehrheit von rund 99 % der abgegebenen Stimmen der Stamm- und Vorzugsaktionäre mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung insbesondere die folgenden Beschlüsse gefasst (**HV-Altbeschlüsse**):
- (a) Das Grundkapital von CECONOMY in Höhe von derzeit EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, wird um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (**Neue Aktien**) gegen Sacheinlagen erhöht (**Sachkapitalerhöhung**). Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag ausgegeben. Der den Ausgabebetrag der Neuen Aktien übersteigende Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen werden.
- Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre von CECONOMY auf die Neuen Aktien ist ausgeschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wird ausschließlich Convergenta zugelassen. Die Neuen Aktien werden zu dem Zweck ausgegeben, die C/M-Beteiligung zu erwerben.
- (b) CECONOMY begibt gegen Sacheinlage Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, (**Gesamtnennbetrag**) eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im

Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (**Wandelschuldverschreibungen**). Die Wandelschuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern Wandlungsrechte auf anfänglich insgesamt bis zu 27.859.778 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie (**Wandlungsaktien**), für deren Ausgabe ein bedingtes Kapital geschaffen werden soll. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 5,42 je Wandlungsaktie.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre von CECONOMY auf die Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Zur Übernahme der Wandelschuldverschreibungen wird ausschließlich Convergenta zugelassen. Die Wandelschuldverschreibungen werden zu dem Zweck ausgegeben, die C/M-Beteiligung zu erwerben.

- (c) Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat Convergenta die C/M-Beteiligung in CECONOMY einzubringen (**Sacheinlage**).
 - (d) Zur Zeichnung der Neuen Aktien und Übernahme der Wandelschuldverschreibungen wird ausschließlich Convergenta zugelassen.
 - (e) Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat CECONOMY als Gegenleistung für die Einbringung der C/M-Beteiligung eine Barzahlung an Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (**Barkomponente**). Die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt im Hinblick auf diese über die Gewährung der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hinausgehende Zahlungsverpflichtung von CECONOMY im Wege einer gemischten Sacheinlage.
 - (f) Das Grundkapital von CECONOMY wird um bis zu EUR 89.476.079,21 durch Ausgabe von bis zu 35.000.000 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen.
- (I) Die HV-Altbeschlüsse wurden von vier Aktionären der CECONOMY angefochten, woraufhin die CECONOMY am 15. April 2021 ein Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. I-6 1/21) initiiert hat. Vor dem Hintergrund der von dem zuständigen Senat des Oberlandesgerichts Düsseldorf geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung zur etwaigen Erforderlichkeit von Sonderbeschlüssen wurde der Antrag im Freigabeverfahren von der CECONOMY am 16. Juli 2021 zurückgenommen.
- (J) Die Parteien halten nach wie vor an der Transaktion fest; insbesondere wurden keine Rücktrittsrechte nach Maßgabe der Transaktionsdokumentation ausgeübt. Vor diesem Hintergrund soll die Transaktion der Hauptversammlung der CECONOMY erneut zur Beschlussfassung vorgelegt (**HV-Neubeschlüsse**) und die notarielle Urkunde UR Nr. H 2408/2020 des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf, vom 14. Dezember 2020 hiermit nach näherer Maßgabe dieser Änderungsvereinbarung (**Änderungsvereinbarung**) geändert und insgesamt neu gefasst werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. NEUFASSUNG TRANSAKTIONSdokUMENTATION

CECONOMY und Convergenta bestätigen hiermit die Transaktionsdokumentation nach näherer Maßgabe der Änderungen in nachstehenden Ziffern 2 ff. dieser Änderungsvereinbarung. Die Transaktionsdokumentation wird hiermit in der Fassung dieser Änderungsvereinbarung insgesamt neu abgeschlossen.

2. AUFHEBUNG DER HV-ALTBEschLÜSSE

Zur Umsetzung der Transaktion werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung von CECONOMY vorschlagen, die HV-Altbeschlüsse ersatzlos aufzuheben.

3. ÄNDERUNGEN TRANSAKTIONSdokUMENTATION

Die Transaktionsdokumentation bestehend aus (i) der Grundsatzvereinbarung, (ii) dem Anteilserwerbs-, Einbringungs- und Übertragungsvertrag (**Einbringungsvertrag**) sowie (iii) dem Begebungsvertrag in Bezug auf EUR 151.000.000 Wandelschuldverschreibungen (**Begebungsvertrag**) wird hiermit wie folgt geändert:

3.1 Grundsatzvereinbarung

- (a) Der Buchstabe (F) der Präambel der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*"CECONOMY, CECONOMY Retail und Convergenta sind u.a. Parteien einer Gesellschaftervereinbarung vom 11. Mai 2020 (**Gesellschaftervereinbarung**), die sich insbesondere auf einen Darlehensvertrag (wie zuletzt durch den Änderungsvertrag vom 12. Mai 2020 geändert und bestätigt) zwischen u.a. CECONOMY, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und weiteren finanzierenden Banken bezieht (**Konsortialkreditvertrag**). Der Konsortialkreditvertrag wurde mit Wirkung zum 9. August 2021 gekündigt und das Konsortialkreditvolumen mit dem Ende des Konsortialkreditvertrages refinanziert und durch einen neuen Konsortialkreditvertrag ersetzt. Dieser neue Konsortialkreditvertrag enthält keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Transaktion nach Maßgabe der Änderungsvereinbarung vom 9. November 2021 (**Änderungsvereinbarung**)."*

- (b) Die Überschrift von Ziffer 2.1 wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"2.1 HV-Neubeschlüsse"

- (c) Ziffer 2.1 lit. (a), 1. Absatz der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"(a) Sachkapitalerhöhung

*Das Grundkapital von CECONOMY in Höhe von derzeit EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, vorbehaltlich des Wirksamwerdens einer etwaigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, wird um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (**Stückaktien**) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2021 (**Neue Aktien**) gegen Sacheinlagen erhöht (**Sachkapitalerhöhung**). Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag ausgegeben. Der den Ausgabebetrag der Neuen Aktien übersteigende Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen werden."*

- (d) Die in Ziffer 2.2 lit. (a) der Grundsatzvereinbarung enthaltene Anlage 2.2(a) wird insgesamt gestrichen und wie aus Anlage 3.1(d) zu dieser Änderungsvereinbarung ersichtlich neu gefasst.
- (e) Ziffer 5.1 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Transaktion wurde vor dem Tag der Änderungsvereinbarung PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, auf den Tag der Hauptversammlung, die über die HV-Neubeschlüsse beschließt, eine Unternehmensbewertung nach dem dann aktuellen Standard IDW S1 in Bezug auf MSH und CECONOMY durchzuführen, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Sachkapitalerhöhung sowie der Begebung der Wandelschuldverschreibungen der geringste Ausgabebetrag erreicht und eine Angemessenheit des Ausgabetrags (einschließlich des angewendeten Austauschverhältnisses) im Sinne von § 255 Abs. 2 AktG gegeben ist. Im Anschluss an die Hauptversammlung, die die unter Ziffer 2 genannten Beschlüsse gefasst hat, wird CECONOMY der Convergenta eine Kopie dieses Gutachtens überlassen."

- (f) Ziffer 5.2 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"CECONOMY wird beim Amtsgericht Düsseldorf die Bestellung eines Sacheinlagenprüfers in Bezug auf die Sachkapitalerhöhung und die Wandelschuldverschreibungen (einschließlich des Bedingten Kapitals zu deren Bedienung) beantragen und die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft insoweit als Sacheinlageprüfer zur Bestellung vorschlagen."

- (g) Ziffer 6.1 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt ersatzlos gestrichen.
- (h) Ziffer 6.2 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"CECONOMY verpflichtet sich hiermit, zwischen dem 9. November 2021 und dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), weder vom genehmigten noch bedingten Kapital Gebrauch zu machen und – mit Ausnahme der Erneuerung bestehender Kapitalia, einschließlich der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien – auch keine weiteren Kapitalmaßnahmen der Hauptversammlung vorzuschlagen. CECONOMY bestätigt, dass zum 9. November 2021 keine Instrumente ausgegeben worden sind, die durch bedingtes Kapital unterlegt sind und kein Beschluss über die Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals gefasst wurde. Die Parteien sind sich darin einig, dass eine etwaige Umwandlung von CECONOMY Vorzugsaktien in CECONOMY Stammaktien keine unzulässige Kapitalmaßnahme im Sinne dieser Ziffer 6.2 darstellt."

- (i) Ziffer 6.4 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Die Parteien stimmen darin überein und werden dafür Sorge tragen, dass die im Zusammenhang mit der Transaktion erforderlichen Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass eine Übermittlung der vollständigen Hauptversammlungseinberufungsdokumentation an den Bundesanzeiger bis spätestens zum 4. März 2022 erfolgen kann."

Darüber hinaus stimmen die Parteien darin überein, dass im Falle etwaiger Klagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nach vorstehenden Ziffern 2.1(a) und 2.1(f), CECONOMY ein oder mehrere Freigabeverfahren im Sinne von § 246a AktG einleiten und durchführen wird. Convergenta kann nach ihrer freien Wahl dabei Nebenintervention auf Seiten von CECONOMY einlegen."

- (j) Ziffer 6.5, 1. Absatz, der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Die Parteien stimmen darin überein, dass so schnell wie vernünftigerweise möglich, aber frühestens nach Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen (wie nachfolgend definiert), die weitere Integration von MSH und/oder deren Tochterunternehmen und Beteiligungen durch entsprechende Strukturierungsmaßnahmen, z.B. die Weitereinbringung der C/M-Beteiligung auf die CECONOMY Retail, den Abschluss eines Unternehmensvertrages zwischen MSH oder der Media-Saturn Deutschland GmbH einerseits und der CECONOMY Retail andererseits und/oder Verschmelzung zwischen MSH und CECONOMY Retail (sowie ggf. nachfolgende Verschmelzung mit CECONOMY) erreicht werden soll (einschließlich der entsprechenden Ausübung von Stimmrechten), um die Nutzung bestehender steuerlicher Verlustvorträge zu ermöglichen und langfristig abzusichern. Vor dem Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen dürfen allenfalls unverbindliche Vorbereitungshandlungen vorgenommen werden."

- (k) Ziffer 7.1 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Soweit zur Zulassung der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung und der durch Ausübung des Wandlungsrechts der Wandelschuldverschreibungen geschaffenen Wandlungsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse eine Prospekterstellung und eine Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (Bafin) notwendig ist, wird CECONOMY dies bis zum Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), frühestens aber acht Wochen nach der Hauptversammlung, die über die Sachkapitalerhöhung und Begebung von Wandelschuldverschreibungen beschlossen hat, sicherstellen."

- (l) Ziffer 7.2 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Convergenta verpflichtet sich hiermit, in Bezug auf ihre gesamte aus dem Vollzug des Einbringungsvertrags stammende Beteiligung an CECONOMY für einen Zeitraum ab dem heutigen Tage bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), längstens aber bis zum 31. Dezember 2022, keine Veräußerungen, Verfügungen oder andere wirtschaftlich vergleichbare Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, wobei über bis zu vier Prozent der durch CECONOMY ausgegebenen Stammaktien an der vorgenannten Beteiligung durch Convergenta jederzeit verfügt werden kann."

- (m) Ziffer 7.3 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Convergenta verpflichtet sich hiermit, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), längstens aber bis zum 31. Dezember 2022, keine Aktien an CECONOMY zu erwerben oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Kontrollerlangung nach §§ 29 ff. WpÜG führen würden. Ein Erwerb von Stamm- oder Vorzugsaktien an CECONOMY bis zum Erreichen der Convergenta Zielbeteiligung bleibt unbenommen."

- (n) Ziffer 10.1 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Die Regelungen in vorstehenden Ziffern 1 bis 4, 6.1 bis 6.3, 6.5 und 9.1 stehen unter den aufschiebenden kumulativen Bedingungen, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat von CECONOMY dem Abschluss und Vollzug dieser Grundsatzvereinbarung (in der Fassung der Änderungsvereinbarung) und der Transaktion zustimmen.

Die Regelungen in vorstehenden Ziffern 1, 2.2, 3, 4, 6.2, 6.3, 6.5 und 9.1 stehen zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass in der Hauptversammlung von CECONOMY die in vorstehender Ziffer 2.1 aufgeführten Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden."

- (o) Ziffer 10.2 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Jede Partei ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar zum Rücktritt von dieser Grundsatzvereinbarung berechtigt, sofern und sobald

- (i) *in der Hauptversammlung von CECONOMY die in Ziffer 2.1 vorgesehenen Beschlüsse nicht mit der ausreichenden Mehrheit bis einschließlich zum 12. Mai 2022 gefasst wurden; oder*
- (ii) *im Falle etwaiger Beschlussmängelklagen gegen die Beschlussfassung über die in Ziffer 2.1 vorgesehenen Beschlüsse CECONOMY in sämtlichen Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG scheitert, weil ein Beschluss ergeht, der den Antrag von CECONOMY in diesen Freigabeverfahren zurückweist oder CECONOMY den Antrag in mindestens einem Freigabeverfahren zurücknimmt.*

Der Rücktritt gilt mit Zugang beim beurkundenden Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen."

- (p) Ziffer 12.1 der Grundsatzvereinbarung wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Die Kosten für eine notarielle Beurkundung dieser Grundsatzvereinbarung und der weiteren Dokumentation zur Umsetzung der Transaktion trägt CECONOMY. Im Übrigen tragen CECONOMY und Convergenta ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Transaktion, einschließlich aller rechtlichen und steuerlichen Beratungskosten, selbst, wobei CECONOMY von den nachgewiesenen Rechtsberatungskosten der Convergenta im Zusammenhang mit der Transaktion einen Anteil von 78% bei Kosten bis zu EUR 500.000, d.h. maximal EUR 390.000, übernimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Transaktion durchgeführt wird."

3.2 Einbringungsvertrag

- (a) Der 1. Absatz von Buchstabe (G) der Präambel des Einbringungsvertrags wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*"Zur Umsetzung der Transaktion werden Vorstand und Aufsichtsrat von CECONOMY gemeinsam vorschlagen, dass die Hauptversammlung von CECONOMY (**Hauptversammlung**) so schnell wie vernünftigerweise möglich nach der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Februar 2022 mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung insbesondere die folgenden Beschlüsse fasst (**HV-Beschlüsse**):"*

- (b) Der 1. Absatz von lit. (i) von Buchstabe (G) der Präambel des Einbringungsvertrags wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital von CECONOMY in Höhe von derzeit EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, vorbehaltlich des Wirksamwerdens einer etwaigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, wird um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück

neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (**Stückaktien**) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2021 (**Neue Aktien**) gegen Sacheinlagen erhöht (**Sachkapitalerhöhung**). Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag ausgegeben. Der den Ausgabebetrag der Neuen Aktien übersteigende Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen werden."

- (c) Der 1. Absatz von Ziffer 1.1 des Einbringungsvertrages wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Die am 28./30. September 2021 von der Gesellschafterversammlung der MSH beschlossene und einvernehmlich am 1. Oktober 2021 durchgeführte Ausschüttung/Direktentnahme bleibt unberührt und die im Rahmen dieser Ausschüttung/Direktentnahme an Convergenta geleisteten Zahlungen verbleiben vollständig bei dieser. Im Übrigen stimmen die Parteien darin überein, dass sämtliche Gewinne und Gewinnbezugsrechte aus der C/M-Beteiligung ab dem Geschäftsjahr 2020/21 allein der CECONOMY zustehen, und dass insofern etwaige vor dem Vollzugstag entstehende Gewinnauszahlungsansprüche der Convergenta gestundet werden und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Einbringungsvertrages am Vollzugstag auf die CECONOMY übergehen."

- (d) Die in Ziffer 1.2 des Einbringungsvertrages enthaltene Anlage 1.2 wird insgesamt gestrichen und wie aus Anlage 3.2(d) zu dieser Änderungsvereinbarung ersichtlich neu gefasst.

- (e) Die in Ziffer 3.2 des Einbringungsvertrages enthaltene Anlage 3.2 wird insgesamt gestrichen und wie aus Anlage 3.2(e) zu dieser Änderungsvereinbarung ersichtlich neu gefasst.

- (f) Ziffer 5.1 des Einbringungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Die Barkomponente ist wie folgt fällig in zwei Tranchen:

(a) Die Barkomponente ist in Höhe von EUR 80.000.000 (**Tranche 1**) am Vollzugstag fällig und auf das Convergenta Konto zu zahlen.

(b) Die Barkomponente ist in Höhe von EUR 50.000.000 (**Tranche 2**) am Vollzugstag fällig, frühestens aber am 9. August 2022. CECONOMY ist verpflichtet, die Tranche 2 am Tag ihrer Fälligkeit auf das Convergenta Konto zu zahlen."

- (g) Ziffer 5.2 des Einbringungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Die Zahlungsverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 5.1 unterliegen keiner Verzinsung. Die Geltendmachung jeweils von gesetzlichen Verzugszinsen bleibt unberührt."

- (h) Der 1. Absatz von Ziffer 7.1 des Einbringungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Convergenta garantiert hiermit gegenüber CECONOMY im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen am Tage der Änderungsvereinbarung und am Vollzugstag (unmittelbar vor Eintragung der zeitlich später erfolgenden Maßnahme bestehend aus der Eintragung der Sachkapitalerhöhung und der Eintragung des Bedingten Kapitals jeweils im Handelsregister von CECONOMY) zutreffend sind:"

- (i) Ziffer 9.1 des Einbringungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Der Vollzug dieses Einbringungsvertrages nach Maßgabe vorstehender Ziffern 1.1, 2.1, 3.1, 3.4, 4.1, 6.1 und 6.3 steht unter den aufschiebenden kumulativen Bedingungen, dass

- (i) der Vorstand und der Aufsichtsrat von CECONOMY der Transaktion, einschließlich der Sachkapitalerhöhung, der Begebung der Wandelschuldverschreibungen, der Zahlung der Barkomponente, der Schaffung des Bedingten Kapitals und dem Abschluss und dem Vollzug dieses Einbringungsvertrags (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 9. November 2021) zustimmt;*
- (ii) in der Hauptversammlung von CECONOMY den HV-Beschlüssen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt wurde; und*
- (iii) die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung als auch des Bedingten Kapitals nach Maßgabe der HV-Beschlüsse jeweils im Handelsregister von CECONOMY erfolgt ist."*

- (j) Ziffer 9.2 des Einbringungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Jede Partei ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar zum Rücktritt von diesem Einbringungsvertrag berechtigt, sofern und sobald

- (i) in der Hauptversammlung von CECONOMY die HV-Beschlüsse nicht mit der ausreichenden Mehrheit bis einschließlich zum 12. Mai 2022 gefasst wurden; oder*
- (ii) im Falle etwaiger Beschlussmängelklagen gegen die Beschlussfassung über die HV-Beschlüsse CECONOMY in sämtlichen Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG scheitert, weil ein Beschluss ergeht, der den Antrag von CECONOMY in diesen Freigabeverfahren zurückweist oder CECONOMY den Antrag in mindestens einem Freigabeverfahren zurücknimmt.*

Der Rücktritt gilt mit Zugang beim Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen."

3.3 Begebungsvertrag

- (a) Der 1. Absatz von Buchstabe (G) der Präambel des Begebungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*"Zur Umsetzung der Transaktion werden Vorstand und Aufsichtsrat von CECONOMY gemeinsam vorschlagen, dass die Hauptversammlung von CECONOMY (**Hauptversammlung**) so schnell wie vernünftigerweise möglich nach der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Februar 2022 mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung insbesondere die folgenden Beschlüsse fasst (**HV-Beschlüsse**):"*

- (b) Der 1. Absatz von lit. (i) von Buchstabe (G) der Präambel des Begebungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*"Das Grundkapital von CECONOMY in Höhe von derzeit EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, vorbehaltlich des Wirksamwerdens einer etwaigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, wird um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (**Stückaktien**) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2021 (**Neue Aktien**) gegen Sacheinlagen erhöht (**Sachkapitalerhöhung**). Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag ausgegeben. Der den Ausgabebetrag der Neuen Aktien übersteigende Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen werden."*

- (c) Die in Ziffer 1.1 des Begebungsvertrages enthaltene Anlage 1.1 wird insgesamt gestrichen und wie aus Anlage 3.3(c) zu dieser Änderungsvereinbarung ersichtlich neu gefasst.

- (d) Die in Ziffer 1.2 des Begebungsvertrages enthaltene Anlage 1.2 wird insgesamt gestrichen und wie aus Anlage 3.3(d) zu dieser Änderungsvereinbarung ersichtlich neu gefasst.

- (e) Ziffer 5.1 des Begebungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"Der Vollzug dieses Begebungsvertrages steht unter den aufschiebenden kumulativen Bedingungen, dass

- (i) *der Vorstand und der Aufsichtsrat von CECONOMY der Transaktion, einschließlich der Kapitalerhöhung, der Begebung der Wandelschuldverschreibungen, der Zahlung der Barkomponente, der Schaffung des Bedingten Kapitals und dem Abschluss und dem Vollzug des Einbringungsvertrags (in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 9. November 2021) zustimmt;*
- (ii) *in der Hauptversammlung von CECONOMY den HV-Beschlüssen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt wurde;*

- (iii) *die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung als auch des Bedingten Kapitals nach Maßgabe der HV-Beschlüsse jeweils im Handelsregister von CECONOMY erfolgt ist; und*
 - (iv) *die Übertragung der C/M-Beteiligung an CECONOMY nach Maßgabe des Einbringungsvertrages wirksam ist."*
- (f) Ziffer 5.2 des Begebungsvertrages wird insgesamt gestrichen und wie folgt neu gefasst:
- "Jede Partei ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar zum Rücktritt von diesem Begebungsvertrag berechtigt, sofern und sobald*
- (i) *in der Hauptversammlung von CECONOMY die HV-Beschlüsse nicht mit der ausreichenden Mehrheit bis einschließlich zum 12. Mai 2022 gefasst wurden; oder*
 - (ii) *im Falle etwaiger Beschlussmängelklagen gegen die Beschlussfassung über die HV-Beschlüsse CECONOMY in sämtlichen Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG scheitert, weil ein Beschluss ergeht, der den Antrag von CECONOMY in diesen Freigabeverfahren zurückweist, oder CECONOMY den Antrag in mindestens einem Freigabeverfahren zurücknimmt.*

Der Rücktritt gilt mit Zugang beim Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen."

4. VERTRAULICHKEIT

4.1 Vertrauliche Informationen

Für die Zwecke dieser Änderungsvereinbarung bezeichnen **Vertrauliche Informationen** neben der Transaktion selbst sämtliche Informationen in Bezug auf die Bestimmungen und Verhandlungen zum Abschluss dieser Änderungsvereinbarung sowie deren Bestehen. Vertrauliche Informationen umfassen schriftliche Informationen und Informationen, die mündlich, visuell, elektronisch oder auf andere Weise übertragen oder erhalten wurden und alle Informationen, welche die betreffende Partei von erhaltenen Informationen abgeleitet hat, einschließlich Vorhersagen oder Prognosen bzw. Planungen.

Vertreter sind für die Zwecke dieser Grundsatzvereinbarung in Bezug auf die betreffende Partei alle verbundenen Unternehmen, Organmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Berater dieser Partei oder ihres jeweiligen verbundenen Unternehmens.

4.2 Vertraulichkeitsverpflichtung

Jede der Parteien behandelt (und trägt dafür Sorge, dass jeder ihrer jeweiligen Vertreter dies ebenfalls beachtet) die Vertraulichen Informationen vertraulich und offenbart keine Vertraulichen Informationen gegenüber einer Person (außer an einen ihrer Vertreter) oder verwendet solche Vertraulichen Informationen für einen anderen Zweck, außer (i) soweit in nachstehender Ziffer 4.3 gestattet, oder (ii) soweit die jeweils andere Partei einwilligt.

4.3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Vorstehende Ziffer 4.2 hindert die Offenlegung durch oder im Namen einer Partei oder ihrer Vertreter nicht für den Fall, dass

- (i) die Offenlegung durch Gesetz (einschließlich IFRS) oder eine Börse oder eine zuständige staatliche Stelle, eine Aufsichts- oder Kartellbehörde verlangt wird (mit der Maßgabe, dass die offenlegende Partei zuerst die andere Partei von ihrer Absicht informiert, solche Informationen offenzulegen, und die angemessenen Anmerkungen der anderen Partei insoweit berücksichtigt, und des Weiteren vorausgesetzt, dass die offenlegende Partei sich soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann, bemüht, sicherzustellen, dass nur derjenige Teil der Informationen, für welche die Offenlegung tatsächlich erforderlich ist, offengelegt wird und dass die offengelegten Informationen als vertrauliche Informationen behandelt werden, jeweils soweit rechtlich zulässig);
- (ii) die Offenlegung in Verbindung mit der Einreichung von Steuererklärungen oder Erstattungsansprüchen oder im Rahmen der Durchführung einer externen steuerlichen Prüfung erforderlich ist;
- (iii) die Offenlegung sich auf Vertrauliche Informationen bezieht, die sich bereits rechtmäßig im Besitz der Partei oder ihrer Vertreter befanden (in beiden Fällen durch schriftliche Dokumente belegt) und erhalten oder aufgenommen wurden, bevor eine Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 4 oder nach Maßgabe der Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien vom März 2018 bestand;
- (iv) die Offenlegung durch CECONOMY gegenüber einer der finanzierenden Banken erfolgt, soweit dies im Zusammenhang mit dieser Änderungsvereinbarung erforderlich ist, und mit der Maßgabe, dass die offenlegende Partei sich soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann, bemüht, sicherzustellen, dass die offengelegten Informationen als vertrauliche Informationen behandelt werden;
- (v) die Offenlegung sich auf Vertrauliche Informationen bezieht, welche zuvor auf eine andere Weise als durch die Handlung oder Unterlassung dieser Partei (oder ihrer Vertreter) öffentlich verfügbar wurden;
- (vi) die Offenlegung im Hinblick auf die Durchführung der Hauptversammlung von CECONOMY oder die Eintragung der HV-Beschlüsse (vgl. §§ 188 Abs. 3 Nr. 2, 195 Abs. 2 Nr. 1 AktG) erfolgt; oder
- (vii) die Offenlegung für die Zwecke von Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung erforderlich ist.

Jede der Parteien verpflichtet sich, dass sie (und trägt dafür Sorge, dass jeder ihrer jeweiligen Vertreter dies ebenfalls beachtet) Vertrauliche Informationen in dem durch diese Ziffer 4.3 erlaubten Rahmen nur offenlegt, wenn es vernünftigerweise erforderlich ist.

5. VERSCHIEDENES

5.1 Kostentragung

Die Kosten für eine notarielle Beurkundung dieser Änderungsvereinbarung und der weiteren Dokumentation zur Umsetzung der Transaktion trägt CECONOMY. Im Übrigen tragen CECONOMY und Convergenta ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Transaktion, einschließlich aller rechtlichen und steuerlichen Beratungskosten, selbst, wobei CECONOMY von den nachgewiesenen Rechtsberatungskosten der Convergenta im Zusammenhang mit der Transaktion einen Anteil von 78% bei Kosten bis zu EUR 500.000, d.h. maximal EUR 390.000, übernimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Transaktion durchgeführt wird.

5.2 Anlagen

Alle Anlagen zu dieser Änderungsvereinbarung sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Aussagen in einer Bestimmung oder Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung gelten auch als abgegeben im Hinblick auf alle anderen Bestimmungen und Anlagen zu dieser Änderungsvereinbarung.

5.3 Mitteilungen

- (a) Alle rechtlichen Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Änderungsvereinbarung (jeweils eine **Mitteilung**) haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, eine notarielle Beurkundung oder eine andere besondere Form ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
- (b) In Bezug auf Mitteilungen, welche per verkörpertem Schriftstück übermittelt werden, erfordert eine wirksame Übermittlung die durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesene physische Übergabe an den Empfänger. Bei Mitteilungen, welche per Fax oder E-Mail gesendet wurden, erfordert eine wirksame Übermittlung den Erhalt einer Empfangsbestätigung für den Absender über den Eingang der Mitteilung beim Empfänger (z.B. Empfang einer durch das E-Mail-Programm des Absenders erstellten Zustellungsbestätigung).
- (c) Alle in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5.3 übersandten Mitteilungen sind wirksam: (i) Bei Versand per Bote / Kurier, bei Zustellung mit Empfangsbestätigung, und (ii) bei Versand per Fax oder E-Mail, einen (1) Bankarbeitstag nach der Übertragung und Erhalt der Zustellungsbestätigung. Würde eine Mitteilung jedoch danach an einem gesetzlichen Feiertag oder nach 18:00 Uhr Ortszeit an einem Bankarbeitstag am Ort des jeweiligen Empfängers wirksam werden, wird diese stattdessen um 9:00 Uhr Ortszeit am nächsten Bankarbeitstag am Ort des jeweiligen Empfängers wirksam. **Bankarbeitstag** ist jeder Wochentag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und Düsseldorf für den regulären Geschäftsverkehr mit Kunden (außerhalb des Onlinezugangs) geöffnet sind und an denen das TARGET2-System für Transaktionen zur Verfügung steht.
- (d) Mitteilungen sind wie folgt zu adressieren:
 - (i) Mitteilungen an CECONOMY:

CECONOMY AG
General Counsel, Dr. Anna-Karina Bonacker
Kaistraße 3
40221 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Anna-Karina.Bonacker@ceconomy.de
Fax: +49 211 5408 7005

mit Kopie an:

Noerr PartG mbB
Dr. Harald Selzner, Dr. Martin Neuhaus
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: harald.selzner@noerr.com; martin.neuhaus@noerr.com
Fax: +49 211 4998 6100

(ii) Mitteilungen an die Convergenta:

Convergenta Invest GmbH
Wiesseer Straße 130
83707 Bad Wiessee
Deutschland
E-Mail: juergen.kellerhals@jkv-g.de; e.schuhmacher@convergenta-invest-und-beteiligungs.at

mit Kopie an

Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP
Dr. Jörg Ritter
Lenbachplatz 6
80333 München
Deutschland
E-Mail: jritter@orrick.com
Fax: +49 89 38398099

- (e) Jede der Parteien ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieser Änderungsvereinbarung unverändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.
- (f) Der Zugang von Kopien von Mitteilungen gemäß vorstehenden Ziffern 5.3(d)(i) oder 5.3(d)(ii) bei einem Berater der Parteien stellt keinen Zugang einer solchen Mitteilung bei der Partei selbst dar und ersetzt diese auch nicht, unabhängig davon, ob die

Übergabe einer solchen Kopie durch diese Änderungsvereinbarung verlangt war. Regelungen zum Zugang einer Mitteilung beim beurkundenden Notar bleiben hiervon unberührt.

5.4 Keine Rechte Dritter

Diese Änderungsvereinbarung gewährt keine Rechte an Dritte und ist kein Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Änderungsvereinbarung bestimmt ist.

5.5 Keine Abtretung

Sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Änderungsvereinbarung bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus dieser Änderungsvereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten.

5.6 Keine Aufrechnung

Sofern nicht ausdrücklich anders in dieser Änderungsvereinbarung bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) Rechte und Ansprüche, die sie aus dieser Änderungsvereinbarung hat, gegen Rechte oder Ansprüche aufzurechnen, die eine andere Partei aus dieser Änderungsvereinbarung hat, oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung, die sie aus dieser Änderungsvereinbarung hat, auf Grund eines Zurückbehaltungsrechts abzulehnen, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der betreffenden Partei, die das Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht, sind schriftlich von der betreffenden anderen Partei oder den betreffenden anderen Parteien anerkannt worden oder sind jeweils durch eine rechtskräftige vollstreckbare Entscheidung oder Urteil eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

5.7 Formerfordernisse

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Änderungsvereinbarung – einschließlich der Änderung dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt.

5.8 Anwendbares Recht

Diese Änderungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5.9 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Änderungsvereinbarung oder deren Gültigkeit ergeben, werden nach der am Tag der Klageeinreichung geltenden Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch, wobei englischsprachige Dokumente nicht übersetzt werden müssen.

5.10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder als solche angesehen werden, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung. In diesem Fall werden die Parteien solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen vereinbaren und beachten, welche den wirtschaftlichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Änderungsvereinbarung unbeabsichtigte Vertragslücken enthält. § 139 BGB findet keine Anwendung.

* * * * *

Anlage 3.1(d)
Zeichnung Neue Aktien

An die
CECONOMY AG

1. Ausfertigung

**Zeichnungsschein
(doppelt ausgestellt)**

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (**Handelsregister**) unter Registernummer HRB 39473 (**Gesellschaft**) hat am 12. April 2022 beschlossen (**Beschluss**), das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 918.845.410,90 eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (vorbehaltlich des Wirksamwerdens einer etwaigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien), um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 2,56 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2021 (**Neue Aktien**), zu erhöhen (**Kapitalerhöhung**). Zudem hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (**Wandelschuldverschreibungen**) gegen Sacheinlagen zu begeben. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Convergenta Invest GmbH mit Sitz in Bad Wiessee, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 188629 (**Convergenta**) zugelassen. Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat die Convergenta die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1123 (**MSH**), mit den laufenden Nummern 16 bis 27 sowie die auf Convergenta entfallende Mitberechtigung am Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 (zusammen **C/M-Geschäftsanteile**) in die Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung der C/M Geschäftsanteile eine Barzahlung an die Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (**Bargegenleistung**).

Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie (**Ausgabebetrag**) ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Convergenta hat sich verpflichtet entsprechend dem Beschluss, die C/M-Geschäftsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, gegen Begebung der Wandelschuldverschreibungen und gegen Zahlung der Bargegenleistung im Wege einer gemischten Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Die Convergenta zeichnet und übernimmt hiermit

Stück 125.800.000
(in Worten: Stück einhundertfünfundzwanzig Millionen achthunderttausend)

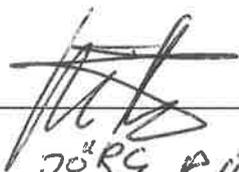
Neue Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie gegen Einbringung der C/M-Geschäftsanteile im Wege der gemischten Sacheinlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27 (**Gesamtausgabebetrag**)

und verpflichtet sich, die C/M-Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an die Gesellschaft zu übertragen und in diese einzubringen. Nebenverpflichtungen sind keine vorgesehen.

Dieser Zeichnungsschein wird sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses unverbindlich, falls die Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen worden ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Der Zeichnungsschein wird in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

Convergenta Invest GmbH



Name:

JÖRG RITTER

Funktion:

BEVOLLMÄCHTIGTER

An die
CECONOMY AG

2. Ausfertigung

**Zeichnungsschein
(doppelt ausgestellt)**

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (**Handelsregister**) unter Registernummer HRB 39473 (**Gesellschaft**) hat am 12. April 2022 beschlossen (**Beschluss**), das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (vorbehaltlich des Wirksamwerdens einer etwaigen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien), um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 2,56 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2021 (**Neue Aktien**), zu erhöhen (**Kapitalerhöhung**). Zudem hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (**Wandelschuldverschreibungen**) gegen Sacheinlagen zu begeben. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Convergenta Invest GmbH mit Sitz in Bad Wiessee, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 188629 (**Convergenta**) zugelassen. Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat die Convergenta die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1123 (**MSH**), mit den laufenden Nummern 16 bis 27 sowie die auf Convergenta entfallende Mitberechtigung am Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 (zusammen **C/M-Geschäftsanteile**) in die Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung der C/M Geschäftsanteile eine Barzahlung an die Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (**Bargegenleistung**).

Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie (**Ausgabebetrag**) ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Convergenta hat sich verpflichtet entsprechend dem Beschluss, die C/M-Geschäftsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, gegen Begebung der Wandelschuldverschreibungen und gegen Zahlung der Bargegenleistung im Wege einer gemischten Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Die Convergenta zeichnet und übernimmt hiermit

Stück 125.800.000

(in Worten: Stück einhundertfünfundzwanzig Millionen achthunderttausend)

Neue Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie gegen Einbringung der C/M-Geschäftsanteile im Wege der gemischten Sacheinlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27 (**Gesamtausgabebetrag**)

und verpflichtet sich, die C/M-Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an die Gesellschaft zu übertragen und in diese einzubringen. Nebenverpflichtungen sind keine vorgesehen.

Dieser Zeichnungsschein wird sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses unverbindlich, falls die Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen worden ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Der Zeichnungsschein wird in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

Convergenta Invest GmbH



Name: JÖRG RITTER
Funktion: BEVOLLMÄCHTIGTER

Anlage 3.2(d)
Verzicht MSH-Gesellschafter

Convergenta Invest GmbH

CECONOMY Retail GmbH
Geschäftsführung
Kaistraße 3
40221 Düsseldorf

9. November 2021

Verzicht auf Vorkaufsrechte

Sehr geehrter Herr Dr. Wildberger,
sehr geehrter Herr Wieser,
sehr geehrter Herr Schmidt,

wir nehmen Bezug auf den Gesellschaftsvertrag der Media-Saturn-Holding GmbH (**MSH**) (**Gesellschaftsvertrag**). Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages räumen die Gesellschafter der MSH sich in der Weise ein Vorkaufsrecht ein, dass bei jeder Veräußerung von Geschäftsanteilen an der MSH oder Teilen davon die übrigen Gesellschafter der MSH im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der MSH ein Vorkaufsrecht haben (**Vorkaufsrecht**).

Die Convergenta Invest GmbH (**Convergenta**) hält die Geschäftsanteile an der MSH mit den laufenden Nummern 16 bis 27 im Nennbetrag von insgesamt DEM 15.134.680 sowie eine Mitberechtigung in Höhe von DEM 17 an dem Geschäftsanteil mit laufender Ziffer 34 (insgesamt **Convergenta Beteiligung**).

Die Convergenta beabsichtigt, im Rahmen der notariellen Urkunde mit UR-Nr. H 2408 / 2020 des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf, vom 14. Dezember 2020, geändert durch notarielle Urkunde des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf, vom heutigen Tage, die Convergenta Beteiligung insgesamt an die CECONOMY AG, geschäftsansässig Kaistraße 3, 40221 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 39473 zu veräußern.

Bitte bestätigen Sie durch Übermittlung eines gegengezeichneten Exemplars dieses Verzichtsschreibens den Verzicht der CECONOMY Retail GmbH auf etwaige Vorkaufsrechte und deren Ausübung, die der CECONOMY Retail GmbH wegen oder im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung der Convergenta Beteiligung an die CECONOMY AG zustehen.

Mit freundlichen Grüßen

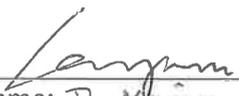
CONVERGENTA INVEST GMBH


Name: JÖRG RITTER
Funktion: BEVOLLMÄCHTIGTER

Erhalten und einverstanden:

9. November 2021

CECONOMY RETAIL GMBH


Name: Dr. Maximilian Lampert
Funktion: Head of Corporate Legal Affairs

Anlage 3.2(e)
Zeichnungsschein

Anlage 3.2 Zeichnungsschein

An die
CECONOMY AG

[1.] [2.] Ausfertigung

Zeichnungsschein (doppelt ausgestellt)

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (**Handelsregister**) unter Registernummer HRB 39473 (**Gesellschaft**) hat am 12. April 2022 beschlossen (**Beschluss**), das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 2,56 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (**Neue Aktien**), zu erhöhen (**Kapitalerhöhung**). Zudem hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (**Wandelschuldverschreibungen**) gegen Sacheinlagen zu begeben. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Convergenta Invest GmbH mit Sitz in Bad Wiessee, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 188629 (**Convergenta**) zugelassen. Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat die Convergenta die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1123 (**MSH**), mit den laufenden Nummern 16 bis 27 sowie die auf Convergenta entfallende Mitberechtigung am Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 (zusammen **C/M-Geschäftsanteile**) in die Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung der C/M Geschäftsanteile eine Barzahlung an die Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (**Bargegenleistung**).

Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie (**Ausgabebetrag**) ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Convergenta hat sich verpflichtet entsprechend dem Beschluss, die C/M-Geschäftsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, gegen Begebung der Wandelschuldverschreibungen und gegen Zahlung der Bargegenleistung im Wege einer gemischten Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Die Convergenta zeichnet und übernimmt hiermit

Stück 125.800.000
(in Worten: Stück einhundertfünfundzwanzig Millionen achthunderttausend)

Neue Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie gegen Einbringung der C/M-Geschäftsanteile im Wege der gemischten Sacheinlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27 (**Gesamtausgabebetrag**) und verpflichtet sich, die C/M-Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an die Gesellschaft zu übertragen und in diese einzubringen. Nebenverpflichtungen sind keine vorgesehen.

Dieser Zeichnungsschein wird sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses unverbindlich, falls die Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen worden ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Der Zeichnungsschein wird in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

[●], den [●]. [●] 2022

Convergenta Invest GmbH

Name: [●]

Funktion: [●]

Name: [●]

Funktion: [●]

Anlage 3.3(c)
Entwurf der Anleihebedingungen

TERMS AND CONDITIONS

Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen **("Anleihebedingungen")**

Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend. Die englische Übersetzung dient nur Informationszwecken.

§ 1 Definitionen

In diesen Anleihebedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

- (a) Allgemeine Definitionen.

"**AktG**" bezeichnet das Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**Aktienkurs**" an einem Handelstag ist:

- (i) der volumengewichtete durchschnittliche Kurs für die Stammaktie an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, wie er auf der Bloomberg Bildschirmseite HP für die Stammaktie an dem Relevanten Markt (Einstellung "Weighted Average Line") in dem Bloomberg Informationssystem (oder zukünftig auf einer Nachfolgerin dieser Seite bzw. dieser Einstellung) angezeigt wird (am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen ist dies die Bloomberg Bildschirmseite CEC GY Equity HP), bzw.
- (ii) falls kein volumengewichteter durchschnittlicher Kurs für die Stammaktie wie in dem vorstehenden Absatz (i) beschrieben erhältlich ist, der volumengewichtete durchschnittliche Kurs für die Stammaktie an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, wie er von dem Relevanten Markt (oder einer anderen, von einem Unabhängigen Sachverständigen festgelegten, adäquaten Quelle) hergeleitet wird, bzw.

Terms and Conditions of the Convertible Bonds **("Terms and Conditions")**

The German text of these Terms and Conditions is binding. The English translation is for information purposes only.

§ 1 Definitions

In these Terms and Conditions the following terms will have the following meaning:

- (a) General Definitions.

"**AktG**" means the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) as amended from time to time.

"**Share Price**" on any Trading Day means:

- (i) the volume-weighted average price of the Ordinary Share on the Relevant Market on the relevant Trading Day as appearing on the Bloomberg screen page HP in respect of the Ordinary Share on such Relevant Market (setting "Weighted Average Line") (or any successor screen page or setting in the future) (such Bloomberg page being, as at the date of issue of the Bonds, CEC GY Equity HP), or,
- (ii) if no volume-weighted average price of the Ordinary Share is available as described in clause (i) above, the volume-weighted average price of the Ordinary Share on the Relevant Market on the relevant Trading Day as derived from such Relevant Market (or other appropriate source as determined by an Independent Expert), or,

- (iii) falls der volumengewichtete durchschnittliche Kurs für die Stammaktie so nicht festgestellt werden kann, der an dem Relevanten Markt festgestellte Börsenschlusskurs für die Stammaktie an dem betreffenden Handelstag bzw.
- (iv) falls ein solcher Börsenschlusskurs für die Stammaktie so nicht festgestellt werden kann, der letzte veröffentlichte Kurs der Stammaktie an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, bzw.
- (v) falls der Aktienkurs nicht gemäß den vorstehenden Absätzen (i) bis (iv) festgestellt werden kann, der von einem Unabhängigen Sachverständigen auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die dieser Unabhängige Sachverständige für maßgeblich hält, festgelegte Aktienkurs; diese Feststellung ist abschließend. Falls die Feststellung des Aktienkurses aufgegeben wird, bezieht sich der Begriff Aktienkurs in diesen Anleihebedingungen auf einen Kurs, der den Aktienkurs (x) kraft Gesetzes oder (y) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt.

"Angepasster Aktienkurs" an einem Handelstag bezeichnet den Aktienkurs an diesem Handelstag, wobei für den Fall, dass

- (i) ein solcher Handelstag auf einen Tag an oder nach dem Ex-Tag eines Ereignisses, das eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10 auslöst, fällt, und:
- (ii) an diesem Handelstag die Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10(I) noch nicht wirksam ist,

dann wird für Zwecke der Bestimmung des Barausgleichsbetrags der Angepasste Aktienkurs an diesem Handelstag durch den für die betreffende Anpassung auf den

- (iii) if no volume-weighted average price of the Ordinary Share can be so determined, the official closing price (*Börsenschlusskurs*) of the Ordinary Share on the relevant Trading Day as reported on the Relevant Market, or,
- (iv) if no such official closing price of the Ordinary Share can be so determined, the last reported official quotation of the Ordinary Share on the Relevant Market on the relevant Trading Day, or,
- (v) if the Share Price cannot be determined in accordance with clauses (i) to (iv) above, the Share Price as determined by an Independent Expert on the basis of such quotations or other information as such Independent Expert considers appropriate; any such determination will be conclusive. Any reference in these Terms and Conditions to the Share Price will include, if the reporting of the Share Price is discontinued, a reference to a quotation which replaces the Share Price (x) by operation of law or (y) on the basis of generally accepted market practice.

"Adjusted Share Price" on any Trading Day means the Share Price on such Trading Day, provided that if:

- (i) such Trading Day falls on or after the Ex-Date of an event triggering an adjustment to the Conversion Price in accordance with § 10, and:
- (ii) on such Trading Day such adjustment to the Conversion Price is not yet effective in accordance with § 10(I),

then, for purposes of the determination of the Cash Settlement Amount, the Adjusted Share Price on such Trading Day shall be divided by the adjustment factor applied to the

Wandlungspreis angewendeten Anpassungsfaktor geteilt, bzw., wenn der Anpassungstag nach dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums liegt, wird ein Unabhängiger Sachverständiger (an oder vor dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums) festlegen, ob und wie der Aktienkurs an jedem Handelstag während des Berechnungszeitraums anzupassen ist, um die Anpassung des Wandlungspreises zu reflektieren.

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder ähnlichen Rechts an der Globalurkunde.

"**Ausgabetag**" ist der [●] 2022.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungszeitraum**" bezeichnet für Zwecke der Bestimmung des Barausgleichsbetrags den Zeitraum von 10 aufeinander folgenden Handelstagen, der an dem zweiten Handelstag beginnt, der auf den Referenztag folgt, wobei "**Referenztag**" den folgenden Tag bezeichnet: (i) den Barausgleichsoption-Ausübungstag, wenn die Anzahl von Nichtlieferbaren Lieferaktien gleich dem Maßgeblichen Wandlungsverhältnis ist, (ii) ansonsten den Vorgesehenen Liefertag der Lieferaktien, die die Emittentin bei Wandlung zu begeben und/oder zu liefern imstande ist.

"**Clearingsystem**" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream Frankfurt**").

"**Depotbank**" ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut, bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen in seinem Wertpapierdepotkonto verwahren lässt und das Konto bei dem Clearingsystem hat, und schließt Clearstream Frankfurt ein.

"**Anleihebedingungen**" bezeichnet diese Bedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Emittentin**" ist die CECONOMY AG.

"**Endfälligkeitstag**" ist der [●] 2027.

Conversion Price in respect of such adjustment or, where the Adjustment Date in respect of such adjustment falls after the last day of the relevant Calculation Period, an Independent Expert shall (on or before the last day of the relevant Calculation Period) determine whether and how the Share Price on each Trading Day during such Calculation Period is to be adjusted to take into account the adjustment to the Conversion Price.

"**Bondholder**" means the holder of a co-ownership interest or similar right in the Global Bond.

"**Issue Date**" means [●] 2022.

"**Calculation Agent**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Calculation Period**" means for purposes of the determination of the Cash Alternative Amount, the period of 10 consecutive Trading Days commencing on the second Trading Day after the Reference Date, where "**Reference Date**" means the following day: (i) the relevant Cash Alternative Election Exercise Date if the Number of Undeliverable Settlement Shares is equal to the Relevant Conversion Ratio, (ii) otherwise the Scheduled Settlement Date of the Settlement Shares that the Issuer is able to issue and/or deliver in respect of the relevant exercise of Conversion Rights.

"**Clearing System**" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream Frankfurt**").

"**Custodian**" means any bank or other financial institution with which the Bondholder maintains a securities account in respect of any Bonds and having an account maintained with the Clearing System and includes Clearstream Frankfurt.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Bonds.

"**Issuer**" means CECONOMY AG.

"**Maturity Date**" means [●] 2027.

"**Finanzverbindlichkeit**" hat die in § 12(a) festgelegte Bedeutung.

"**Geschäftsjahr**" bezeichnet das satzungsmäßige Geschäftsjahr der Emittentin.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) das *Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer System (TARGET2)* und (b) das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

"**Globalurkunde**" hat die in § 2(b) festgelegte Bedeutung.

"**Handelstag**" bezeichnet:

- (i) außer für Zwecke der Bestimmung eines Wertpapier-Kurses gemäß Absatz (ii) unten jeden Tag, an dem der Relevante Markt für die Stammaktien für den Handel geöffnet ist und Aktienkurse gemäß den Absätzen (i) bis (iv) der Definition dieses Begriffs ermittelt werden können; bzw.
- (ii) für Zwecke der Bestimmung eines Wertpapier-Kurses jeden Tag, an dem der Relevante Markt für andere Wertpapiere, Rechte oder sonstige Vermögensgegenstände für den Handel geöffnet ist und Wertpapier-Kurse gemäß den Absätzen (i) bis (iii) der Definition dieses Begriffs ermittelt werden können.

"**Hauptwandlungsstelle**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Hauptzahlstelle**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Kapitalmarktverbindlichkeit**" bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Zahlung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen für Verbindlichkeiten von Dritten) aus Anleihen, Schuldverschreibungen, Obligationen und anderen ähnlichen Instrumenten, soweit sie an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen

"**Financial Indebtedness**" has the meaning set out in § 12(a).

"**Financial Year**" means the financial year as set out in the Issuer's articles of association.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (a) the *Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer System (TARGET2)* and (b) the Clearing System settle payments.

"**Global Bond**" has the meaning set out in § 2(b).

"**Trading Day**" means, as applicable, each day on which

- (i) other than for purposes of the determination of any Security Price as provided in clause (ii) below, the Relevant Market for the Ordinary Shares is open for business and the Share Price can be determined in accordance with clauses (i) to (iv) of the definition of such term, or,
- (ii) for purposes of the determination of any Security Price, each day on which the Relevant Market for any other securities, rights or other assets is open for business and Security Prices can be determined in accordance with clauses (i) to (iii) of the definition of such term.

"**Principal Conversion Agent**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Principal Paying Agent**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Capital Market Indebtedness**" means a present or future obligation for the payment of money (including obligations by reason of any guarantee or other assumption of liability for obligations of third parties) that is borrowed through the issuance of bonds, debentures, notes or other similar debt securities which are, or are capable of being, quoted, listed or traded on a stock exchange or other recognised

anerkannten Wertpapiermarkt notiert, zugelassen oder gehandelt werden oder notiert, zugelassen oder gehandelt werden können, und aus Schuldscheinen und aus Namensschuldverschreibungen.

"Kündigungsgrund" hat die in § 12(a) festgelegte Bedeutung.

"Nennbetrag" hat die in § 2(a) festgelegte Bedeutung.

"Relevanter Markt" bezeichnet

- (i) im Fall der Stammaktie, XETRA-, oder, falls die Stammaktie nicht mehr auf XETRA gehandelt wird, solch andere Aktienbörse oder solch anderer Wertpapiermarkt, an der bzw. dem die Stammaktie im betreffenden Zeitpunkt hauptsächlich gehandelt wird; und
- (ii) im Fall anderer Wertpapiere, Rechte oder anderer Vermögensgegenstände, solch andere Aktienbörse oder solch anderer Wertpapiermarkt, an der bzw. dem im betreffenden Zeitpunkt solche Wertpapiere, Rechte oder andere Vermögensgegenstände hauptsächlich gehandelt werden.

"Rückzahlungstag" bezeichnet den von der Emittentin in der Bekanntmachung gemäß § 5(b) für die Rückzahlung festgelegten Tag, der ein Geschäftstag sein muss.

"Schuldverschreibungen" und **"Schuldverschreibung"** hat die in § 2(a) festgelegte Bedeutung.

"Sicherungsrecht" hat die in § 3(b) festgelegte Bedeutung.

"Stammaktie" bezeichnet die auf den Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Emittentin mit der ISIN DE0007257503 (am Begebungstag).

"Tochtergesellschaft" bedeutet ein abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG.

securities market, and assignable loans (*Schuldscheine*) and registered bonds (*Namensschuldverschreibungen*).

"Event of Default" has the meaning set out in § 12(a).

"Principal Amount" has the meaning set out in § 2(a).

"Relevant Market" means

- (i) in the case of the Ordinary Share, XETRA, or if at the relevant time the Ordinary Share is no longer traded on XETRA, such other stock exchange or securities market on which the Ordinary Share is mainly traded at the relevant time; and
- (ii) in the case of any other securities, rights or other assets, such stock exchange or securities market on which such other securities, rights or other assets are mainly traded at the relevant time.

"Redemption Date" means the date fixed for redemption in the Issuer's notice in accordance with § 5(b), which must be a Business Day.

"Bonds" and **"Bond"** has the meaning set out in § 2(a).

"Security Interest" has the meaning set out in § 3(b).

"Ordinary Share" means the no par value ordinary bearer share of the Issuer, carrying (as at the Issue Date) ISIN DE0007257503.

"Subsidiary" means a controlled company (*abhängiges Unternehmen*) within the meaning of § 17 AktG.

"**UmwG**" bezeichnet das Umwandlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**Unabhängiger Sachverständiger**" bezeichnet eine unabhängige international anerkannte Bank oder einen unabhängigen Finanzberater mit einschlägiger Expertise, die bzw. der von der Emittentin auf eigene Kosten bestellt wird, wobei die anfängliche Berechnungsstelle der Unabhängige Sachverständige sein kann.

"**Verwaltungsstellen**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungsstellen**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Wesentliche Tochtergesellschaft**" ist jede derzeitige oder zukünftige Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Nettoumsatz gemäß ihres geprüften nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw. falls diese Tochtergesellschaft selbst konsolidierte Jahresabschlüsse erstellt, deren konsolidierter Nettoumsatz gemäß ihres geprüften konsolidierten Jahresabschlusses), der für die Zwecke des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin benutzt wurde, mindestens 10 % der in diesem geprüften Konzernjahresabschluss ausgewiesenen gesamten Nettoumsätze der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beträgt oder (ii) deren Bilanzsumme gemäß ihres geprüften nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw. falls diese Tochtergesellschaft selbst einen Konzernabschluss erstellt, deren konsolidierte Bilanzsumme gemäß ihres geprüften Konzernjahresabschlusses), der für die Zwecke des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin benutzt wurde, mindestens 10 % der im Konzernjahresabschluss ausgewiesenen Bilanzsumme der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften entspricht.

"**WpHG**" bezeichnet das Wertpapierhandelsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**UmwG**" means the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*), as amended from time to time.

"**Independent Expert**" means an independent bank of international standing or an independent financial adviser with relevant expertise, which may be the initial Calculation Agent, appointed by the Issuer at its own expense.

"**Agents**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Conversion Agents**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Material Subsidiary**" means any present or future Subsidiary of the Issuer (i) whose net sales as shown in the audited non-consolidated annual accounts (or, if such Subsidiary itself prepares consolidated accounts, whose consolidated net sales as shown in the audited annual consolidated accounts) of such Subsidiary used for the purposes of preparing the latest audited consolidated annual accounts of the Issuer are at least 10 per cent. of the total net sales (*Umsatzerlöse*) of the Issuer and its consolidated subsidiaries as shown in such audited consolidated annual accounts or (ii) whose total assets as shown in the audited nonconsolidated annual accounts (or, if such Subsidiary itself prepares consolidated annual accounts, whose consolidated total assets as shown in the audited consolidated annual accounts) of such Subsidiary used for the purposes of preparing the latest audited consolidated annual accounts of the Issuer are at least 10 per cent. of the total assets of the Issuer and its consolidated subsidiaries as shown in the latest audited consolidated annual accounts.

"**WpHG**" means the German Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz*) as amended from time to time.

"WpÜG" bezeichnet das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"XETRA" bezeichnet das elektronische XETRA Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder dessen Rechts- oder Funktionsnachfolger).

"Zahlstellen" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

(b) Definitionen bezüglich Zinsen.

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich)) ("Zinsberechnungszeitraum"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (B) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die

"WpÜG" means the German Securities Acquisition and Take-Over Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) as amended from time to time.

"XETRA" means the electronic XETRA trading system of Deutsche Börse AG (or any legal or functional successor thereto).

"Paying Agents" has the meaning set out in § 13(a).

(b) Definitions relating to Interest.

"Day Count Fraction" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Bond for any period of time (from and including the first day of such period to but excluding the last day of such period) ("Interest Calculation Period"):

- (i) if the Interest Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which it falls, the number of days in the Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Periods normally ending in any year; and
- (ii) if the Interest Calculation Period is longer than one Determination Period, the sum of:
 - (A) the number of days in such Interest Calculation Period falling in the Determination Period in which the Interest Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Periods normally ending in any year; and
 - (B) the number of days in such Interest Calculation Period falling in the next Determination Period

nachfolgende
Feststellungsperiode fallen,
dividiert durch das Produkt aus
(x) der Anzahl der Tage in der
betreffenden
Feststellungsperiode und (y) der
Anzahl der
Feststellungsperioden, die
üblicherweise in einem Jahr
enden.

divided by the product of (x) the
number of days in such
Determination Period and (y) the
number of Determination
Periods normally ending in any
year.

Dabei gilt folgendes:

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jede
Periode ab einem Feststellungstermin
(einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt,
bis zum nächsten Feststellungstermin
(ausschließlich).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet jeden [●]
[und [●]] eines jeden Jahres.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet den [●] [und den
[●]] eines jeden Jahres, erstmals den [●].

(c) Definitionen bezüglich Wandlung.

"**Ausschlusszeitraum**" bezeichnet jeden der
nachfolgenden Zeiträume:

- (i) anlässlich von Hauptversammlungen
der Emittentin den Zeitraum ab dem
fünften Geschäftstag vor dem letzten
Tag für die Anmeldung zur
Hauptversammlung (einschließlich) bis
zum Geschäftstag nach der
Hauptversammlung (ausschließlich);
- (ii) den Zeitraum von 14 Tagen, der mit
dem Ende des Geschäftsjahres der
Emittentin endet; und
- (iii) den Zeitraum ab dem Tag, an dem ein
Angebot der Emittentin an ihre
Aktionäre zum Bezug von Aktien,
Optionsrechten auf eigene Aktien oder
von Schuldverschreibungen mit
Wandlungs- oder Optionsrechten oder
Wandlungs- oder Optionspflichten oder
von Genussscheinen mit
Wandlungsrechten auf Aktien, in einem
überregionalen Pflichtblatt einer der
deutschen Wertpapierbörsen, an denen

Where:

"**Determination Period**" means each period
from and including a Determination Date in any
year to but excluding the next Determination
Date.

"**Determination Date**" means each [●] [and
[●]] in each year.

"**Interest Payment Date**" means [●] [and [●]] in
each year, commencing on [●].

(c) Definitions relating to conversion.

"**Excluded Period**" means any of the following
periods:

- (i) in connection with any shareholders'
meeting of the Issuer, the period from
and including the fifth Business Day
prior to the last day for notification of
participation (*Anmeldung*) in the
shareholders' meeting to but excluding
the Business Day following such
shareholders' meeting;
- (ii) a period of 14 days ending on the last
day of the Financial Year of the Issuer;
and
- (iii) a period commencing on the day on
which an offer by the Issuer to its
shareholders, inviting them to subscribe
to shares, warrants on own shares or
bonds with conversion or option rights
or obligations or profit participation
rights with conversion rights to shares,
is published in a mandatory newspaper
of one of the German stock exchanges
where the Ordinary Share is admitted to
trading, or in the German Federal

die Stammaktie zum Handel zugelassen ist, oder im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (die erste Veröffentlichung ist maßgebend), bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich), und

- (iv) anlässlich einer geplanten Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG) von der Emittentin den Zeitraum ab dem 14. Geschäftstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Spaltungsberichts bis zum Ex-Tag der Abspaltung (jeweils einschließlich).

Falls jedoch der letzte Tag eines in Absatz (i) bis (iv) oben genannten Zeitraums auf einen Tag fällt, der später als 21 Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag bzw. dem Rückzahlungstag liegt, dann endet der betreffende Ausschlusszeitraum stattdessen an dem Tag, der 21 Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag bzw. dem Rückzahlungstag liegt.

"**Lieferaktien**" hat die in § 9(a) angegebene Bedeutung.

"**Liefertag**" bezeichnet den Tag, an dem die Emittentin die betreffenden Lieferaktien nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen liefert.

"**Maßgebliches Wandlungsverhältnis**" bezeichnet das Ergebnis (ohne Rundung und einschließlich Bruchteilen von Lieferaktien) aus der Division (a) des gesamten Nennbetrags der von einem Anleihegläubiger mit einer einzelnen Wandlungserklärung zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch (b) den an dem Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis (vorbehaltlich etwaiger nachfolgender Anpassungen des Wandlungspreises gemäß § 10). Das Maßgebliche Wandlungsverhältnis wird von der Berechnungsstelle gemäß § 8(b)(iii) berechnet.

"**Vorgesehener Liefertag**" bezeichnet

Gazette (*Bundesanzeiger*) (whichever is earlier), and ending on the last day of the subscription period (both dates inclusive), and

- (iv) in connection with any proposed spin-off (*Abspaltung*, § 123(2) of the UmwG) from the Issuer, the period from and including the 14th Business Day prior to the date of publication of the spin-off report to and including the Ex-Date of the spin-off.

If however the last day of the period referred to in clause (i) to (iv) above falls later than the date falling 21 Business Days prior to the Maturity Date or the Redemption Date, the relevant Excluded Period shall instead end on the date falling 21 Business Days prior to the Maturity Date or, as the case may be, the Redemption Date.

"**Settlement Shares**" has the meaning specified in § 9(a).

"**Settlement Date**" means the date on which the Issuer delivers the relevant Settlement Shares in accordance with these Terms and Conditions.

"**Relevant Conversion Ratio**" means the result (without rounding and including fractions of Settlement Shares) of the division (a) the aggregate Principal Amount of Bonds delivered by a Bondholder for conversion with a single Conversion Notice by (b) the Conversion Price in effect on the relevant Conversion Date, subject to any subsequent Conversion Price adjustment in accordance with § 10). The Relevant Conversion Ratio will be determined by the Calculation Agent in accordance with § 8(b)(iii).

"**Scheduled Settlement Date**" means

- (i) im Fall von § 11(b)(ii) den dritten Geschäftstag nach Eintritt des Annahmemeereignisses; und
- (ii) ansonsten den sechsten Geschäftstag nach dem betreffenden Wandlungstag.

"**Wandlungserklärung**" hat die in § 8(b)(i) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungspreis**" bezeichnet den gegebenenfalls nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen angepassten Wandlungspreis und beträgt anfänglich € 5,42 je Lieferaktie, was einer anfänglichen Wandlungsprämie von 30 % entspricht.

"**Wandlungsrecht**" hat die in § 8(a)(i) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungstag**" hat die in § 8(b)(iv) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungsverhältnis**" an einem Tag ist gleich der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den an diesem Tag maßgeblichen Wandlungspreis.

"**Wandlungszeitraum**" hat die in § 8(a) festgelegte Bedeutung.

- (d) Definitionen bezüglich Barzahlung anstatt Lieferung von Lieferaktien im Ausnahmefall.

"**Aktueller Marktwert**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Anzahl von Nichtlieferbaren Lieferaktien**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Barausgleichsbetrag**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Barausgleichsoption-Ausübungstag**" hat die in § 8(d)(ii) festgelegte Bedeutung.

- (e) Definitionen bezüglich Anpassung des Wandlungspreises.

"**Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**AMW Tag**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

- (i) in the case of § 11(b)(ii), the third Business Day following the occurrence of the Acceptance Event; and

- (ii) otherwise the sixth Business Day following the relevant Conversion Date.

"**Conversion Notice**" has the meaning set out in § 8(b)(i).

"**Conversion Price**" means the exercise price adjusted from time to time in accordance with these Terms and Conditions and initially is equal to € 5.42 per Settlement Share, which corresponds to an initial conversion premium of 30.0 per cent.

"**Conversion Right**" has the meaning set out in § 8(a)(i).

"**Conversion Date**" has the meaning set out in § 8(b)(iv).

"**Conversion Ratio**" on any day is equal to the Principal Amount divided by the Conversion Price in effect on such day.

"**Conversion Period**" has the meaning set out in § 8(a).

- (d) Definitions relating to Cash payment in lieu of delivery of Settlement Shares in exceptional circumstances.

"**Current Market Value**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Number of Undeliverable Settlement Shares**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Cash Alternative Amount**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Cash Alternative Election Exercise Date**" has the meaning set out in § 8(d)(ii).

- (e) Definitions relating to Adjustment of the Conversion Price.

"**Interim Dividend**" has the meaning set out in § 10(o).

"**FMV Date**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Angemessener Marktwert**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Anpassungstag**" hat die in § 10(l) festgelegte Bedeutung.

"**Bardividende**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Durchschnittlicher Marktpreis**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**EUREX**" bezeichnet die EUREX Deutschland und ihre etwaige Rechts- oder Funktionsnachfolgerin.

"**Ex-Tag**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wechselkurs**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Sonstige Wertpapiere**" hat die in § 10(c) festgelegte Bedeutung.

"**Spaltungsaktien**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Stichtag**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Verkaufsoptionswert**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

"**Wertpapier-Kurs**" hat die in § 10(o) festgelegte Bedeutung.

(f) Definitionen bezüglich Kontrollwechsel.

"**Angebotsbedingung**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Annahmereignis**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Bedingte Wandlungserklärung**" hat die in § 11(b)(ii)(A) festgelegte Bedeutung.

"**Bedingte Übernahmeangebots-Wandlungsfrist**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Bedingtes Übernahmeangebot**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Bieter**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Fair Market Value**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Adjustment Date**" has the meaning set out in § 10(l).

"**Cash Dividend**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Average Market Price**" has the meaning set out in § 10(o).

"**EUREX**" means EUREX Deutschland and any legal or functional successor thereof.

"**Ex-Date**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Relevant FX Rate**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Other Securities**" has the meaning set out in § 10(c).

"**Spin-off Shares**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Record Date**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Put Option Value**" has the meaning set out in § 10(o).

"**Security Price**" has the meaning set out in § 10(o).

(f) Definitions relating to Change of Control.

"**Offer Condition**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Acceptance Event**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Conditional Conversion Notice**" has the meaning set out in § 11(b)(ii)(A).

"**Conditional Take-over Bid Conversion Period**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Conditional Take-over Bid**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Bidder**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Kontrollerwerb**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Kontrollwechsel**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Pflichtangebot**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

"**Übertragende Verschmelzung**" bezeichnet eine Verschmelzung (§ 2 UmwG) der Emittentin als übertragendem Rechtsträger.

"**Wirkungstichtag**" hat die in § 11(e) festgelegte Bedeutung.

§ 2 Form und Nennbetrag

- (a) Die von der Emittentin begebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von

€ 151.000.000,00

(in Worten: Euro einhunderteinundfünfzig Millionen),

sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**" und jeweils eine "**Schuldverschreibung**") im Nennbetrag von je € 100.000 ("**Nennbetrag**").

- (b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

"**Acquisition of Ownership**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Change of Control**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Mandatory Offer**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Take-over Bid**" has the meaning set out in § 11(e).

"**Transferring Merger**" means a merger (*Verschmelzung*, § 2 of the UmwG) of the Issuer as transferor entity (*übertragender Rechtsträger*).

"**Effective Date**" has the meaning set out in § 11(e).

§ 2 Form and Denomination

- (a) The issue by the Issuer of convertible bonds in the aggregate principal amount of

€ 151.000.000,00

(in words: Euro one hundred and fifty-one million)

is divided into bonds in bearer form with a principal amount of € 100,000 ("**Principal Amount**") each, which rank *pari passu* among themselves ("**Bonds**" and each a "**Bond**").

- (b) The Bonds will be represented for their term by a global bearer bond ("**Global Bond**") without interest coupons. The Global Bond will be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and will be authenticated by or on behalf of the Principal Paying Agent.

Definitive Bonds and interest coupons will not be issued. The Bondholders will have no right to require the issue of definitive Bonds or interest coupons.

Die Globalurkunde wird solange von oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Kopien der Globalurkunde können von jedem Anleihegläubiger bei der Hauptzahlstelle bezogen werden.

- (c) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile bzw. Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (d) Gemäß dem zwischen der Emittentin und Clearstream Frankfurt abgeschlossenen *Book-Entry Registration Agreement* hat die Emittentin Clearstream Frankfurt als Effektenregisterführer bezüglich der Schuldverschreibungen bestellt und Clearstream Frankfurt hat sich verpflichtet, ein Register über die jeweilige Gesamtzahl der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen unter eigenem Namen zu führen. Clearstream Frankfurt hat sich verpflichtet, als Beauftragte der Emittentin in ihren Büchern Aufzeichnungen über die auf den Konten der Kontoinhaber in Clearstream Frankfurt zugunsten der Inhaber der Miteigentumsanteile an den durch diese Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen zu führen. Die Emittentin und Clearstream Frankfurt haben ferner vereinbart, dass sich die tatsächliche Zahl der Schuldverschreibungen, die jeweils verbrieft sind, aus den Unterlagen von Clearstream Frankfurt ergibt.

§ 3 Status der Schuldverschreibungen; Negativverpflichtung

- (a) Status der Schuldverschreibungen.
- Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht

The Global Bond will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Bonds have been satisfied. Copies of the Global Bond are available for each Bondholder at the Principal Paying Agent.

- (c) The Bondholders will receive proportional co-ownership interests or rights in the Global Bond, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.
- (d) Pursuant to the book-entry registration agreement between the Issuer and Clearstream Frankfurt, the Issuer has appointed Clearstream Frankfurt as its book-entry registrar in respect of the Bonds, and Clearstream Frankfurt has agreed to maintain a register showing the aggregate number of the Bonds represented by the Global Bond under its own name. Clearstream Frankfurt has agreed, as agent of the Issuer, to maintain records of the Bonds credited to the accounts of the accountholders of Clearstream Frankfurt for the benefit of the holders of the co-ownership interests in the Bonds represented by the Global Bond, and the Issuer and Clearstream Frankfurt have agreed that the actual number of Bonds from time to time shall be evidenced by the records of Clearstream Frankfurt.

§ 3 Status of the Bonds; Negative Pledge

- (a) Status of the Bonds.
- The obligations under the Bonds constitute unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(b) Negativerklärung.

Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Verfügung gestellt worden sind,

- (i) keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte, dingliche Sicherheiten oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (einschließlich hierauf bezogener Garantien oder Freistellungsvereinbarungen) zu gewähren oder bestehen zu lassen; und
- (ii) sicherzustellen, dass keine ihrer Tochtergesellschaften Sicherungsrechte in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (einschließlich hierauf bezogener Garantien oder Freistellungsvereinbarungen) gewährt oder bestehen lässt,

ohne zuvor oder gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht gleichwertig zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein Sicherungsrecht an anderen gleichwertigen Gegenständen zu gewähren.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das (i) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig ist, (ii) als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist, und (iii) Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die zum

(b) Negative Pledge.

The Issuer undertakes, so long as any of the Bonds are outstanding, but only up to the time that all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System,

- (i) not to create or permit to subsist any mortgage, charge, pledge or other form of encumbrance *in rem* (each a "**Security Interest**") over the whole or any part of its assets to secure any Capital Market Indebtedness (including any guarantees and indemnities given with respect thereto); and
- (ii) to procure (to the extent legally possible and permissible) that none of its Subsidiaries creates or permits to subsist any Security Interest over the whole or any part of its assets to secure any Capital Market Indebtedness (including any guarantees and indemnities given with respect thereto),

without prior thereto or at the same time letting the Bondholders share *pari passu* and equally in such Security Interest or benefit from an equal Security Interest.

This undertaking shall not apply to a Security Interest which (i) is mandatory according to applicable laws, (ii) is required as a prerequisite for governmental approvals, and (iii) which secures any Capital Market Indebtedness existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer or on assets of an entity

Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin an solchen Vermögenswerten bestehen oder die im Zeitpunkt des Erwerbs einer Gesellschaft bzw. einer Beteiligung daran durch die Emittentin an Vermögenswerten dieser Gesellschaft bestehen, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird.

Ein nach diesem § 3(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 4 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ausgabebetrag mit 0,05 % jährlich auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlen.
- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet wie folgt:
 - (i) Wenn ein Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für eine Schuldverschreibung ausübt, endet der Zinslauf der betreffenden Schuldverschreibung mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem betreffenden Wandlungstag unmittelbar vorangeht; falls der betreffende Wandlungstag vor dem ersten Zinszahlungstag liegt, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.
 - (ii) Sofern die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird, endet der Zinslauf der betreffenden Schuldverschreibung mit Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird.
 - (iii) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5(b) endet die Verzinsung der

acquired by the Issuer or in which the Issuer acquires an interest at the time of the acquisition thereof by the Issuer, provided that such Security Interest was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security Interest is not increased after the acquisition of the relevant assets.

Any Security Interest which is to be provided in accordance with this § 3(b) may also be provided to a person acting as trustee for the Bondholders.

§ 4 Interest

- (a) The Bonds will bear interest on their Principal Amount at a rate of 0.05 per cent. per annum as from the Issue Date. Interest is payable semi-annually in arrear on each Interest Payment Date.
- (b) Each Bond will cease to bear interest as follows:
 - (i) If a Bondholder exercises the Conversion Right in respect of any Bond, such Bond will cease to bear interest from the end of the day immediately preceding the Interest Payment Date immediately preceding the relevant Conversion Date; if the relevant Conversion Date falls before the first Interest Payment Date, the Bonds will not pay any interest.
 - (ii) If a Bond is redeemed, such Bond will cease to bear interest from the end of the day immediately preceding the due date for redemption.
 - (iii) In the event of an early redemption pursuant to § 5(b), interest shall cease

Schuldverschreibungen, vorbehaltlich des § 4(c), mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung fällig ist bzw. die Lieferung der Stammaktien nach den Anleihebedingungen erfolgen soll, unmittelbar vorausgeht.

(c) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen in Abweichung von § 4(b)(ii) nicht an dem Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorangeht, sondern erst mit dem Ende des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht. Der in diesem Falle jeweils anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz nach deutschem Recht.¹

(d) Zinsen für einen beliebigen Zeitraum werden auf der Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Rückzahlung und Erwerb

(a) Die Schuldverschreibungen werden an dem Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt, oder zurückgekauft und entwertet worden sind.

(b) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht nur teilweise) durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen mit Wirkung zu dem Rückzahlungstag zu kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der gesamte Nennbetrag der ausstehenden und nicht von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Schuldverschreibungen auf 15 % oder weniger

to accrue on the Bonds, subject to § 4(c), as of the end of the day immediately preceding the day on which early redemption is due or the day on which the Ordinary Shares shall be delivered pursuant to the Terms and Conditions, as applicable.

(c) If the Issuer fails to redeem the Bonds when due, interest will continue to accrue on the Principal Amount, deviating from § 4(b)(ii), beyond the end of the day immediately preceding the due date for redemption until the end of the day immediately preceding the actual date of redemption of the Bonds. In this case the applicable rate of interest will correspond to the statutory default rate of interest established by German law.¹

(d) Where interest is to be calculated in respect of any period of time, the interest will be calculated on the basis of the Day Count Fraction.

§ 5 Maturity, Redemption and Purchase

(a) To the extent the Bonds have not previously been redeemed, converted, or repurchased and cancelled they will be redeemed at their Principal Amount plus accrued interest on the Maturity Date.

(b) The Issuer may, on giving no less than 30 and no more than 60 days' prior notice to the Bondholders in accordance with § 14, redeem all but not some only of the outstanding Bonds with effect from the Redemption Date if at any time the aggregate Principal Amount of the Bonds outstanding and held by persons other than the Issuer and its Subsidiaries is equal to or less than 15 per cent. of the aggregate Principal Amount of the Bonds originally issued. In the case such notice is given, the Issuer will redeem the Bonds on the

¹ Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 paragraph 1, 247 German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch).

des gesamten Nennbetrags der Schuldverschreibungen, die ursprünglich ausgegeben wurden, fällt. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstag, an dem die Kündigung wirksam wird, zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Die Bekanntmachung der Kündigung ist unwiderruflich und hat (i) den Rückzahlungstag, (ii) den letzten Tag, an dem die Wandlungsrechte von den Anleihegläubigern gemäß § 8(a) ausgeübt werden dürfen und (iii) die Tatsachen anzugeben, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

- (c) Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise anzukaufen.

Schuldverschreibungen, die die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gekauft haben, können diese einziehen oder halten und wiederveräußern.

§ 6 Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigten Staaten**"). Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an das Clearingsystem oder an dessen Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. In diesem Falle stehen den Anleihegläubigern keine Ansprüche auf zusätzliche Zinsen oder

Redemption Date at their Principal Amount plus accrued interest.

The notice of early redemption is irrevocable and must specify (i) the Redemption Date, (ii) the last day on which Conversion Rights may be exercised by Bondholders in accordance with § 8(a) and (iii) the facts which establish the right of the Issuer to redeem the Bonds.

- (c) The Issuer and any of its affiliates may at any time purchase Bonds, in the open market or otherwise.

Any Bonds purchased by the Issuer or any of its affiliates may be cancelled or held and resold.

§ 6 Payments

- (a) All payments on the Bonds will be made in Euro to the Principal Paying Agent for transfer to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System outside the United States of America ("**United States**"). Payments on the Bonds made to the Clearing System or to its order will discharge the liability of the Issuer under the Bonds to the extent of the sums so paid.
- (b) If the due date for payment of any amount in respect of the Bonds is not a Business Day, then the Bondholder will not be entitled to payment until the next day which is a Business Day. In such case the Bondholders will not be entitled to further interest or to any other compensation on account of such delay.

eine andere Ersatzleistung wegen dieser Verzögerung zu.

§ 7 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 Wandlung

(a) Wandlungsrecht.

(i) Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht ("**Wandlungsrecht**"), nach Maßgabe dieses § 8 an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in Lieferaktien zu wandeln.

(ii) Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Schuldverschreibungen gemäß § 11(d) oder § 12 gekündigt hat.

"**Wandlungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (einschließlich) bis zu dem frühesten der folgenden Tage (einschließlich):

- (A) dem zehnten Handelstag, der dem Endfälligkeitstag unmittelbar vorangeht bzw. falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der Geschäftstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht, bzw. falls dieser Tag in einen Ausschlusszeitraum fällt, der letzte Geschäftstag vor Beginn dieses Ausschlusszeitraums; oder
- (B) falls die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(b) gekündigt werden, dem

§ 7 Taxes

All payments in respect of the Bonds will be made with deduction of taxes or other duties, if such deduction is required by law.

The Issuer will not be obliged to pay any additional amounts of principal and/or interest as a result of such deduction.

§ 8 Conversion

(a) Conversion Right.

(i) The Issuer grants to each Bondholder the right ("**Conversion Right**") to convert each Bond in whole, but not in part, at the Conversion Price into Settlement Shares in accordance with this § 8 on any Business Day during the Conversion Period.

(ii) The Conversion Right may not be exercised by a Bondholder if such Bondholder has terminated its Bonds in accordance with § 11(d) or § 12.

"**Conversion Period**" means the period from and including the 40th day after the Issue Date to and including the earlier of the following days:

- (A) the tenth Trading Day immediately preceding the Maturity Date or, if such day is not a Business Day, the Business Day immediately preceding such day, or if such day falls within an Excluded Period, the first Business Day prior to the beginning of this Excluded Period; or
- (B) if the Bonds are redeemed by the Issuer in accordance with § 5(b),

zehnten Handelstag, der dem Rückzahlungstag vorangeht.

the tenth Trading Day prior to the Redemption Date.

(b) Ausübung des Wandlungsrechts.

(b) Exercise of Conversion Right.

(i) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Hauptwandlungsstelle über seine Depotbank und das Clearingsystem eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung ("**Wandlungserklärung**") (auch per Fax) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Hauptwandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Wandlungserklärung muss der Hauptwandlungsstelle spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

(i) To exercise the Conversion Right, the Bondholder must deliver at its own expense during the Conversion Period to the Principal Conversion Agent via its Custodian and the Clearing System a duly completed and executed exercise notice ("**Conversion Notice**") (which may be by facsimile) using a form (from time to time current) obtainable from the Principal Conversion Agent which must be received by the Principal Conversion Agent by 4.00 p.m. (Frankfurt time) on the last day of the Conversion Period. The Conversion Notice is irrevocable and will, among other things:

(A) Namen, Geburtsdatum und Adresse (natürliche Personen) bzw. Firma, Firmensitz und Adresse (juristische Personen) des ausübenden Anleihegläubigers sowie dessen Faxnummer und Emailadresse;

(A) state the name, date of birth and address (natural persons) or name, domicile and address (legal persons) of the exercising Bondholder as well as its facsimile number and email address;

(B) die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;

(B) specify the number of Bonds with respect to which the Conversion Right will be exercised;

(C) das Wertpapierdepotkonto des Anleihegläubigers oder der von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei einem Teilnehmer des Clearingsystems oder bei einem Kontoinhaber des Clearingsystems, auf das die Lieferaktien übertragen werden sollen;

(C) designate the securities account of the Bondholder or its nominee at a participant in, or account holder of, the Clearing System to which the Settlement Shares are to be delivered;

(D) Anweisungen an die Hauptwandlungsstelle bezüglich der Zahlung von Barbeträgen,

(D) give directions to the Principal Conversion Agent for the payment of any cash amount

- die der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen zu erhalten berechtigt ist und die auf ein auf Euro lautendes Geldkonto des Zahlungsempfängers bei einer Bank in der Europäischen Union zu überweisen sind;
- (E) im Falle eines Bedingten Übernahmeangebots und einer Bedingten Wandlungserklärung gemäß § 11(b)(ii)(A) das Wertpapierdepotkonto des Anleihegläubigers oder der von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei einem Teilnehmer des Clearingsystems oder bei einem Kontoinhaber des Clearingsystems, auf das die zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen, falls kein Annahmeeignis eintritt;
- (F) in dem Vordruck der Wandlungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über bestimmte rechtliche Beschränkungen bezüglich des Eigentums der Schuldverschreibungen bzw. Lieferaktien. Sofern der Anleihegläubiger die vorstehend genannten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen nicht beibringt, wird die Emittentin in Bezug auf eine solche Wandlungserklärung keine Lieferaktien liefern oder Zahlungen leisten; und
- (G) die Ermächtigung, die Bezugserklärung gemäß § 8(b)(ii) für die Anleihegläubiger abzugeben.
- (ii) Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die zu wandelnden Schuldverschreibungen
- which the Bondholder is entitled to receive in accordance with these Terms and Conditions and which are to be paid by way of transfer to a Euro denominated cash account of the payee maintained with a bank in the European Union;
- (E) in the case of a Conditional Take-over Bid and a Conditional Conversion Notice pursuant to § 11(b)(ii)(A) designate the securities account of the Bondholder or its nominee at a participant in, or account holder of, the Clearing System to which the Bonds delivered for conversion are to be redelivered if no Acceptance Event occurs;
- (F) contain the certifications and undertakings set out in the form of the Conversion Notice relating to certain legal restrictions of the ownership of the Bonds and/or the Settlement Shares. If the Bondholder fails to deliver the above mentioned certifications and undertakings, the Issuer will not deliver any Settlement Shares or pay any amount of cash in respect of such a Conversion Notice; and
- (G) contain the authority to deliver the subscription certificate in accordance with § 8(b)(ii) on behalf of the Bondholders.
- (ii) The exercise of the Conversion Right further requires that the Bonds to be converted will be delivered to the

spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Hauptwandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptwandlungsstelle bei dem Clearingsystem (Umbuchung bzw. Abtretung). Die Hauptwandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

- (iii) Nach Erfüllung sämtlicher in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Hauptwandlungsstelle, ob der gesamte Nennbetrag der an die Hauptwandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen den in der Wandlungserklärung angegebenen gesamten Nennbetrag an Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit der in der Wandlungserklärung angegebene gesamte Nennbetrag an Schuldverschreibungen den gesamten Nennbetrag der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Berechnungsstelle das Maßgebliche Wandlungsverhältnis entweder (A) aufgrund derjenigen Gesamtzahl von Lieferaktien, die dem in der Wandlungserklärung angegebenen gesamten Nennbetrag von Schuldverschreibungen entspricht, oder (B) aufgrund derjenigen Gesamtzahl von Lieferaktien, die dem gesamten Nennbetrag der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, (maßgebend ist die niedrigere Gesamtzahl) festlegen. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Schuldverschreibungen überzählige Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen Kosten zurückübertragen. Die Hauptwandlungsstelle wird gemäß den

Principal Conversion Agent by transferring the Bonds to the account of the Principal Conversion Agent with the Clearing System (book entry transfer or assignment) by 4.00 p.m. (Frankfurt time) on the last day of the Conversion Period. The Principal Conversion Agent is authorised to deliver the subscription certificate pursuant to § 198(1) of the AktG on behalf of the Bondholders.

- (iii) Upon fulfilment of all requirements specified in § 8(b)(i) and (ii) for the exercise of the Conversion Right, the Principal Conversion Agent will verify whether the aggregate Principal Amount of Bonds delivered to the Principal Conversion Agent exceeds or falls short of the aggregate Principal Amount of Bonds specified in the Conversion Notice. In the event of any such excess or shortfall, the Calculation Agent will determine the Relevant Conversion Ratio on the basis of the lower of (A) such total number of Settlement Shares which corresponds to the aggregate Principal Amount of Bonds set forth in the Conversion Notice, or (B) such total number of Settlement Shares which corresponds to the aggregate Principal Amount of Bonds in fact delivered. Any Bonds delivered in excess of the number of Bonds specified in the Conversion Notice will be redelivered to the Bondholder at its cost. The Principal Conversion Agent will act in accordance with the regulations of the Clearing System.

Regularien des Clearingsystems verfahren.

(iv) Das Wandlungsrecht ist an dem Wandlungstag wirksam ausgeübt. Der Begriff "**Wandlungstag**" hat die folgende Bedeutung:

(A) Vorbehaltlich der nachstehenden Unterabsätze (B) und (C) bezeichnet "**Wandlungstag**" den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind, bzw. falls dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt, den ersten Geschäftstag nach dem Ende dieses Ausschlusszeitraums, wobei falls der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Ausschlusszeitraums nicht mehr in den Wandlungszeitraum fällt, das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt ist.

(B) Falls ein Kontrollwechsel eintritt und ein Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für eine Schuldverschreibung gemäß § 8(a) während des Wandlungszeitraums und spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem Wirkungstichtag wirksam ausübt, bezeichnet "**Wandlungstag**" den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt oder nicht.

(iv) The Conversion Right will be validly exercised on the Conversion Date. The term "**Conversion Date**" has the following meaning:

(A) Subject to subparagraphs (B) and (C) below "**Conversion Date**" means the first Business Day following the day on which all requirements specified in § 8(b)(i) and (ii) have been fulfilled, or, if such Business Day falls within an Excluded Period, the first Business Day after the end of such Excluded Period, provide that if the first Business Day after the end of such Excluded Period falls after the Conversion Period, the Conversion Right will not have been validly exercised.

(B) If a Change of Control occurs and a Bondholder validly exercises the Conversion Right in respect of any Bond in accordance with § 8(a) during the Conversion Period and by 4.00 p.m. (Frankfurt time) on the Effective Date, "**Conversion Date**" means the first Business Day following the day on which all requirements specified in § 8(b)(i) and (ii) have been fulfilled, irrespective of whether such Business Day falls within an Excluded Period or not.

- (C) Wenn (I) ein Anleihegläubiger spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag der Bedingten Übernahmeangebots-Wandlungsfrist gemäß § 8(b)(i) und § 11(b)(ii)(A) eine Bedingte Wandlungserklärung und gemäß § 8(b)(ii) und § 11(b)(ii)(B) die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Hauptwandlungsstelle geliefert hat, und (II) die Bedingte Wandlungserklärung gemäß § 11(b)(ii)(C) unbedingt geworden ist, bezeichnet "**Wandlungstag**" den ersten Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Annahmeeeignis eintritt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt oder nicht.
- (c) Lieferung der Lieferaktien; Ausgleich von Bruchteilen von Lieferaktien.
- (i) Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts wird eine Anzahl von Lieferaktien geliefert, die dem Maßgeblichen Wandlungsverhältnis, abgerundet auf die nächste ganze Lieferaktie entspricht. Die zu liefernden Lieferaktien werden spätestens an dem Vorgesehenen Liefertag auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierdepotkonto des Anleihegläubigers übertragen. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Lieferaktien. Hinsichtlich der Lieferung der Lieferaktien gilt § 9.
- (ii) Ein verbleibender Bruchteil einer Lieferaktie wird nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, wobei ein entsprechender Bruchteil des Aktienkurses an dem Handelstag unmittelbar vor dem Wandlungstag (gerundet auf den nächsten vollen Cent,
- (C) If (I) a Bondholder has delivered to the Principal Conversion Agent a Conditional Conversion Notice in accordance with § 8(b)(i) and § 11(b)(ii)(A) and the Bonds to be converted in accordance with § 8(b)(ii) and § 11(b)(ii)(B) by 4.00 p.m. (Frankfurt time) on the last day of the Conditional Take-over Bid Conversion Period, and (II) the Conditional Conversion Notice has become unconditional in accordance with § 11(b)(ii)(C), "**Conversion Date**" means the first Business Day following the date on which the Acceptance Event occurs, irrespective of whether such Business Day falls within an Excluded Period or not.
- (c) Delivery of Settlement Shares; Compensation for Fractions of Settlement Shares.
- (i) Upon any exercise of the Conversion Right such number of Settlement Shares will be delivered as is equal to the Relevant Conversion Ratio rounded down to the next full Settlement Share. The Settlement Shares to be delivered will be transferred to the securities account of the Bondholder specified in the Conversion Notice no later than on the Scheduled Settlement Date. Until transfer of the Settlement Shares has been made no claims arising from the Settlement Shares will exist. In relation to delivery of the Settlement Shares § 9 will apply.
- (ii) Any remaining fraction of a Settlement Share will not be delivered but will be compensated in cash proportional to the relevant fraction of the Share Price on the Trading Day immediately preceding the Conversion Date (rounded to the nearest full Cent with

- wobei € 0,005 aufgerundet werden), wie von der Berechnungsstelle berechnet und vorbehaltlich § 8(c)(iii) und § 8(c)(iv), gezahlt wird.
- € 0.005 being rounded upwards), as determined by the Calculation Agent and subject to § 8(c)(iii) and § 8(c)(iv).
- (iii) Die Emittentin hat einen etwaigen Ausgleich in Geld für einen Bruchteil einer Lieferaktie gemäß § 8(c)(ii) an dem Liefertag auf das in der Wandlungserklärung angegebene Geldkonto zu zahlen. Die Emittentin schuldet keine Zinsen auf diesen Betrag.
- (iii) The Issuer is required to pay any compensation in cash of a fraction of a Settlement Share in accordance with § 8(c)(ii) to the cash account specified in the Conversion Notice on the Settlement Date. The Issuer will not be required to pay any interest on such amount.
- (iv) Die Emittentin ist zur Lieferung von Lieferaktien und zur Zahlung gemäß § 8(c)(iii) nur verpflichtet, wenn der Anleihegläubiger sämtliche etwaigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten gezahlt hat, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Lieferaktien oder der Leistung einer Zahlung gemäß § 8(c)(iii) durch die Emittentin anfallen.
- (iv) The Issuer will only be required to deliver the Settlement Shares and to make the payment in accordance with § 8(c)(iii) if the Bondholder has paid all taxes or other duties and costs, if any, which may be imposed in connection with the exercise of the Conversion Right or the delivery of the Settlement Shares or the payment by the Issuer of any amount in accordance with § 8(c)(iii).
- (d) Barzahlung anstatt Lieferung von Lieferaktien im Ausnahmefall
- (d) Cash payment in lieu of delivery of Settlement Shares in exceptional circumstances.
- (i) Wenn und soweit nach einer Wandlung die Emittentin an dem Vorgesehenen Liefertag rechtlich gehindert ist, neue Lieferaktien gemäß § 9(a) zu begeben und/oder zu liefern und auch nicht über existierende und lieferbare Lieferaktien verfügt, ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung der Anzahl von Nichtlieferbaren Lieferaktien, auf die der Anleihegläubiger sonst einen Anspruch hätte, aber an deren Begebung und/oder Lieferung die Emittentin rechtlich gehindert ist, den von der Berechnungsstelle gemäß § 8(d)(iii) berechneten Barausgleichsbetrag zu zahlen.
- (i) If and to the extent on the Scheduled Settlement Date the Issuer for legal reasons is unable to issue and/or deliver on conversion new Settlement Shares in accordance with § 9(a) and, in addition, the Issuer does not hold deliverable Settlement Shares on treasury, the Issuer will pay to the Bondholder the Cash Alternative Amount determined by the Calculation Agent in accordance with § 8(d)(iii) in lieu of the delivery of the Number of Undeliverable Settlement Shares to which the Bondholder is otherwise entitled, but which the Issuer is unable to issue and/or deliver on conversion due to legal reasons.
- Zinsen sind hinsichtlich eines Barausgleichsbetrags nicht zu zahlen.
- No interest will be payable with respect to a Cash Alternative Amount.
- (ii) Sobald wie möglich nach dem Wandlungstag (und spätestens an dem Vorgesehenen
- (ii) As soon as practicable after the Conversion Date (and in any case no

Liefertag) wird die Emittentin dem Anleihegläubiger, der die Wandlungserklärung abgegeben hat, (in Textform, per Fax, per E-Mail oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) mitteilen, ob und in welchem Umfang die Emittentin eine Barzahlung zu leisten hat, und zugleich die Anzahl von Nichtlieferbaren Lieferaktien und die Tatsachen angeben, die die Verpflichtung der Emittentin auf Leistung des Barausgleichsbetrags begründen, (der Tag, an dem eine solche Mitteilung abgegeben wird (oder der folgende Geschäftstag, falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist), wird als **"Barausgleichsoption-Ausübungstag"** bezeichnet).

(iii) Definitionen

"Aktueller Marktwert" bezeichnet, bezogen auf eine Lieferaktie, den Wert der Lieferaktie, ermittelt auf Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der täglichen Aktienkurse an jedem der Handelstage innerhalb des betreffenden Berechnungszeitraums, wobei in einem Fall, in dem die Stammaktie an einem Handelstag des Berechnungszeitraums "ex Dividende" bzw. "ex Bezugsrecht" oder "ex" sonstige Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen, deren Stichtag auf den Referenztag fällt oder diesem nachfolgt, notiert, dann erhöht sich der Aktienkurs an dem betreffenden Handelstag um den Angemessenen Marktwert der betreffenden Ausschüttung oder Berechtigung je Stammaktie an dem ersten Handelstag, an dem die Stammaktie "ex Dividende" bzw. "ex Bezugsrecht" oder "ex" sonstige Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen gehandelt wird, wobei, wenn dieser Aktuelle Marktwert nicht an oder vor dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums gemäß diesen Anleihebedingungen bestimmt werden kann, der Betrag, um den sich der Aktienkurs erhöht, statt dessen durch einen Unabhängigen Sachverständigen (an oder vor dem dritten

later than on the Scheduled Settlement Date) the Issuer will give notice (in text form, by fax, by e-mail or otherwise using the address stated in the Conversion Notice) to the Bondholder who has delivered a Conversion Notice whether and to what extent the Issuer must pay a Cash Alternative Amount stating the Number of Undeliverable Settlement Shares and the facts which establish the obligation of the Issuer to pay the Cash Alternative Amount (the day on which such notice is so given (or the following Business Day if such day is not a Business Day), **"Cash Alternative Election Exercise Date"**)).

(iii) Definitions

"Current Market Value" means in respect of one Settlement Share the value of such Settlement Share, determined on the basis of the arithmetic average of the daily Share Prices on each of the Trading Days during the relevant Calculation Period, provided that if on any Trading Day during such Calculation Period the Ordinary Share is quoted "ex dividend" or "ex subscription right" or "ex" any other distribution, allotment or grant of securities, rights or other assets the Record Date of which falls on or after the Reference Date, the Share Price on such Trading Day shall be increased by the Fair Market Value of such distribution or other entitlement per Ordinary Share on the first Trading Day on which the Ordinary Share is traded "ex dividend" or "ex subscription right" or "ex" any other distribution, allotment or grant of securities, rights or other assets, provided that if such Fair Market Value is not capable of being determined in accordance with these Terms and Conditions on or before the last day of the relevant Calculation Period, the amount by which such Share Price shall be so increased shall instead

Geschäftstag nach dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums) bestimmt wird.

"Anzahl von Nichtlieferbaren Lieferaktien" im Hinblick auf eine Wandlungserklärung ist das Maßgebliche Wandlungsverhältnis (einschließlich Bruchteilen von Aktien) minus der etwaigen Anzahl von ganzen Lieferaktien, die die Emittentin im Hinblick auf die betreffende Wandlungserklärung zu begeben und/oder zu liefern imstande ist. Wenn die Anzahl von ganzen Lieferaktien, die die Emittentin im Hinblick auf die betreffende Wandlungserklärung zu begeben und/oder zu liefern imstande ist, gleich Null ist, dann wird das Maßgebliche Wandlungsverhältnis an dem Wandlungstag bestimmt und unterliegt etwaigen Anpassungen des Wandlungspreises gemäß § 10 bzw. § 11(c), wobei keine Anpassung vorgenommen wird, wenn deren Anpassungstag auf den Referenztag fällt oder diesem nachfolgt.

"Barausgleichsbetrag" ist das Produkt (gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei ab € 0,005 aufgerundet wird) aus (x) dem Aktuellen Marktwert und (y) der Anzahl von Nichtlieferbaren Lieferaktien, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft. § 8(c)(ii) der Anleihebedingungen findet keine Anwendung.

- (iv) Die Emittentin hat den Barausgleichsbetrag spätestens an dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums auf das in der Wandlungserklärung angegebene Geldkonto zu zahlen.

§ 9 Bereitstellung von Lieferaktien, Lieferstörungen

- (a) Die nach Ausübung der Wandlungsrechte zu liefernden Stammaktien ("**Lieferaktien**")
- (i) werden entweder aus einem bedingten Kapital der Emittentin stammen und mit

be determined (on or before the third Business Day following the last day of the relevant Calculation Period) by an Independent Expert.

"Number of Undeliverable Settlement Shares" in respect of any Conversion Notice means the Relevant Conversion Ratio (including fractions of shares) minus such number of full Settlement Shares (if any) that the Issuer is able to issue and/or deliver in respect of the relevant Conversion Notice. If the number of full Settlement Shares that the Issuer is able to issue and/or deliver is equal to zero, the Relevant Conversion Ratio shall be determined as at the Conversion Date, subject to adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10 or § 11(c), provided that no adjustment will be made if the Adjustment Date in respect thereof falls on or after the relevant Reference Date.

"Cash Alternative Amount" means the product (rounded to the nearest full Cent with € 0.005 being rounded upwards) of (x) the Current Market Value and (y) the Number of Undeliverable Settlement Shares, all as determined by the Calculation Agent. § 8(c)(ii) of the Terms and Conditions will not apply.

- (iv) The Issuer will pay the Cash Alternative Amount to the cash account specified in the Conversion Notice not later than on the second Business Day following the last day of the relevant Calculation Period.

§ 9 Procurement of Settlement Shares, Settlement Disruption

- (a) The Ordinary Shares to be delivered upon exercise of Conversion Rights ("**Settlement Shares**")
- (i) will either derive from a conditional capital of the Issuer and will be entitled

uneingeschränkter Dividendenberechtigung für (i) das Geschäftsjahr, für das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung durch Ausübung von Wandlungsrechten noch kein Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin über die Gewinnverwendung gefasst worden ist, und (ii) alle folgenden Geschäftsjahre ausgestattet sein, oder

- (ii) werden im freien Ermessen der Emittentin bereits existierende Stammaktien sein, die - abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Stammaktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger anderenfalls zu liefern wären) - derselben Gattung angehören müssen, wie die jungen Stammaktien, die anderenfalls aus einem bedingten Kapital zu liefern wären, vorausgesetzt dass eine solche Lieferung bereits existierender Stammaktien rechtmäßig bewirkt werden kann und nicht die Rechte, die der jeweilige Anleihegläubiger anderenfalls haben würde, beeinträchtigt,

wobei die Emittentin alle Anleihegläubiger mit dem gleichen Wandlungstag gleich behandeln wird.

- (b) Die Emittentin wird die Lieferaktien über die Hauptwandlungsstelle bereitstellen.
- (c) Wenn an dem Tag, an dem die Emittentin die betreffenden Lieferaktien nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen spätestens zu liefern hat, eine Lieferstörung eintritt und keine Lieferaktien geliefert werden können, dann hat die Emittentin die betreffenden Lieferaktien an dem ersten nachfolgenden Geschäftstag zu liefern, an dem eine Lieferung der Lieferaktien durch das Clearingsystem oder in jeder anderen wirtschaftlich sinnvollen Weise stattfinden kann.

"Lieferstörung" bezeichnet ein Ereignis außerhalb der Kontrolle der Emittentin, das

to rights to full dividends for (i) the Financial Year in respect of which, at the time of their creation through the exercise of Conversion Rights, no resolution of the Issuer's shareholders' meeting on the appropriation of profits has been adopted yet, and (ii) all following Financial Years, or

- (ii) will be, at the sole discretion of the Issuer, existing Ordinary Shares of the same class as the new Ordinary Shares otherwise to be delivered out of a conditional capital except for a different dividend entitlement (which will be no less than the dividend entitlement of the new Ordinary Shares that would have otherwise been delivered to the relevant Bondholder), provided that such delivery of existing Ordinary Shares can be legally effected and does not impair the rights of the relevant Bondholder it would otherwise have,

provided that the Issuer will treat all Bondholders on the same Conversion Date equally.

- (b) The Issuer will procure delivery of the Settlement Shares through the Principal Conversion Agent.
- (c) If on the latest date on which the Issuer is required to deliver the relevant Settlement Shares in accordance with these Terms and Conditions a Settlement Disruption Event occurs and delivery of any Settlement Shares cannot be effected on such date, then the Issuer is required to deliver the relevant Settlement Shares on the first succeeding Business Day on which delivery of the Settlement Shares can take place through the Clearing System or in any other commercially reasonable manner.

"Settlement Disruption Event" means an event beyond the control of the Issuer as a result of

dazu führt, dass das Clearingsystem Depotübertragungen von Lieferaktien nicht durchführen kann.

§ 10 Anpassung des Wandlungspreises

- (a) Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen, Aktiensplitt oder Zusammenlegung von Aktien und Kapitalherabsetzung.
- (i) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag ihr Grundkapital durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen durch die Ausgabe neuer Stammaktien erhöht, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis;

N_n = die Anzahl ausgegebener Stammaktien der Emittentin nach der Kapitalerhöhung; und

N_o = die Anzahl ausgegebener Stammaktien der Emittentin vor der Kapitalerhöhung.

Falls die Grundkapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen nicht durch die Ausgabe neuer Stammaktien bewirkt wird, sondern mittels einer Erhöhung des jeweiligen auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals der Emittentin (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), wird der Wandlungspreis nicht angepasst und bleibt unverändert. In diesem Falle sind die betreffenden Lieferaktien mit ihrem entsprechend erhöhten anteiligen

which the Clearing System cannot settle book-entry transfers of such Settlement Shares.

§ 10 Adjustment of the Conversion Price

- (a) Capital Increase from Conversion of the Capital Reserve or Retained Earnings, Share Split or Combining of Shares and Capital Decrease.
- (i) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer increases its share capital out of capital reserves or retained earnings by means of issuance of new Ordinary Shares, the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{N_o}{N_n}$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date;

N_n = the number of issued Ordinary Shares of the Issuer after the share capital increase; and

N_o = the number of issued Ordinary Shares of the Issuer before the share capital increase.

If the share capital increase out of the capital reserve or retained earnings is not effected by means of the issuance of new Ordinary Shares but by means of an increase of the interest in the Issuer's share capital represented by each Ordinary Share (§ 207(2) sentence 2 of the AktG), the Conversion Price will remain unchanged. In this case the relevant Settlement Shares will be delivered with the increased interest in the Issuer's share capital represented by each Ordinary Share.

Betrag des Grundkapitals der Emittentin zu liefern.

Mit einer Grundkapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird zugleich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetz im gleichen Umfang wie das Grundkapital der Emittentin erhöht (§ 218 AktG).

(ii) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag:

(A) die Zahl der ausgegebenen Stammaktien durch Herabsetzung des auf die einzelne Stammaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals der Emittentin erhöht (Aktiensplit) oder die Anzahl der ausgegebenen Stammaktien reduziert, indem der auf die einzelne Stammaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht wird, ohne das Grundkapital herabzusetzen (umgekehrter Aktiensplit); oder

(B) ihr Grundkapital durch Zusammenlegung von Stammaktien herabsetzt,

wird der Wandlungspreis in Anwendung von § 10(a)(i) angepasst, soweit sich aus § 10(a)(iii) nichts anderes ergibt.

(iii) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag das Grundkapital der Emittentin durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals herabsetzt, wird der Wandlungspreis nicht angepasst und bleibt unverändert. In diesem Falle sind die betreffenden Lieferaktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Stammaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin zu liefern.

Simultaneously with the share capital increase out of capital reserves the conditional capital of the Issuer is increased by operation of law in the same proportion as the Issuer's share capital (§ 218 of the AktG).

(ii) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer:

(A) increases the number of Ordinary Shares issued by reduction of the interest in the Issuer's share capital represented by each Ordinary Share (share split) or reduces the number of issued Ordinary Shares by increasing the interest in the share capital represented by each Ordinary Share with no change in the share capital (reverse share split); or

(B) reduces its share capital by combining of Ordinary Shares,

the Conversion Price will be adjusted in accordance with § 10(a)(i) to the extent not otherwise provided for in § 10(a)(iii).

(iii) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer decreases the Issuer's share capital by way of a reduction of the interest in the share capital represented by each share, the Conversion Price will remain unchanged. In this case the relevant Settlement Shares will be delivered with their respective new interest in the Issuer's share capital represented by each Ordinary Share of the Issuer.

(iv) Keine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von eigenen Aktien der Emittentin.

(iv) No adjustment of the Conversion Price will be made in case of a capital decrease by cancelling treasury shares.

(b) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital mittels der Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen erhöht (Bezugsrechtsemission) (§§ 182, 186 AktG) (ausgenommen eine Scrip Dividende), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

(b) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer increases its share capital through the issuance of new Ordinary Shares against cash contributions while granting its shareholders a direct or indirect subscription right (rights issue) (§§ 182, 186 of the AktG) (other than constituting a Scrip Dividend), the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \left[\frac{N_o}{N_n} \times \left(I - \frac{I+D}{M} \right) + \frac{I+D}{M} \right]$$

$$CP_a = CP \times \left[\frac{N_o}{N_n} \times \left(I - \frac{I+D}{M} \right) + \frac{I+D}{M} \right]$$

Dabei gilt folgendes:

where:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date;

N_n = die Anzahl ausgegebener Stammaktien der Emittentin nach der Kapitalerhöhung;

N_n = the number of issued Ordinary Shares after the share capital increase;

N_o = die Anzahl ausgegebener Stammaktien der Emittentin vor der Kapitalerhöhung;

N_o = the number of issued Ordinary Shares before the share capital increase;

I = der Bezugspreis der neuen Stammaktien;

I = the subscription price of the new Ordinary Shares;

D = der von der Berechnungsstelle bestimmte etwaige Dividendennachteil (nicht diskontiert) der neuen Stammaktien gegenüber bestehenden Stammaktien an dem Stichtag der Bezugsrechtsemission; und

D = the dividend disadvantage (not discounted), if any, of the new Ordinary Shares compared to the existing Ordinary Shares on the Record Date of the rights issue, as determined by the Calculation Agent; and

M = der Durchschnittliche Marktpreis.

M = the Average Market Price.

Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn bei Anwendung der obigen Formel CP_a größer als CP wäre.

There will be no adjustment of the Conversion Price if CP_a would, by applying the above formula, be greater than CP .

(c) Falls die Emittentin ihren Aktionären vor dem maßgeblichen Liefertag ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht gewährt auf

- (i) eigene Stammaktien (ausgenommen eine Scrip Dividende);
- (ii) Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten auf Stammaktien der Emittentin (mit Ausnahme der Einräumung von Bezugsrechten im Rahmen von Kapitalerhöhungen nach § 10(b)); oder
- (iii) andere Schuldverschreibungen, Genussscheine oder sonstige Wertpapiere der Emittentin

(die vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Wertpapiere gemeinsam "**Sonstige Wertpapiere**"), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis;

M = der Durchschnittliche Marktpreis, und

F = der Angemessene Marktwert der unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechte auf Sonstige Wertpapiere, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Gewährung.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn $F > 0$.

(c) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer grants to its shareholders direct or indirect subscription rights in relation to

- (i) Ordinary Shares held in treasury (*eigene Aktien*) (other than constituting a Scrip Dividend);
- (ii) securities with subscription or option or conversion rights in relation to Ordinary Shares of the Issuer (but excluding the granting of subscription rights in the course of share capital increases in accordance with § 10(b)); or
- (iii) other debt securities, participation rights or other securities of the Issuer

(the securities listed in (i) through (iii) together, "**Other Securities**"), the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date;

M = the Average Market Price; and

F = the Fair Market Value of the direct or indirect rights to subscribe for such Other Securities to which a shareholder of the Issuer is entitled per Ordinary Share on the Ex-Date of such grant,

provided that an adjustment will only be made if $F > 0$.

(d) Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10(b) und (c) tritt nicht ein, wenn die Emittentin jedem Anleihegläubiger das unmittelbare oder mittelbare Bezugsrecht auf die gleiche Anzahl neuer Stammaktien oder Sonstiger Wertpapiere einräumt, die zu erhalten der Anleihegläubiger berechtigt gewesen wäre, wenn er das Wandlungsrecht vor dem Stichtag ausgeübt gehabt und die Lieferaktien erhalten hätte.

(e) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag an ihre Aktionäre:

(A) Vermögen (das nicht unter die nachstehenden Absätze (i)(B) oder (C) fällt), einschließlich einer Bardividende oder Sachdividende aber ausschließlich Spaltungsaktien ausschüttet, zuteilt oder gewährt; oder

(B) Schuldverschreibungen, Options- oder Wandlungsrechte (mit Ausnahme der oben in § 10(c) genannten Rechte) ausschüttet, zuteilt oder gewährt; oder

(C) Verkaufsoptionen im Falle eines Aktienrückkaufs zuteilt oder gewährt,
wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis;

M = der Durchschnittliche Marktpreis;

F = im Falle (A) oder (B) der Angemessene Marktwert der Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung, und

(d) An adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10(b) and (c) will not take effect if the Issuer grants each Bondholder the direct or indirect subscription rights to the number of new Ordinary Shares or Other Securities, as the case may be, to which such Bondholder would have been entitled had the Bondholder exercised the Conversion Right and received the Settlement Shares immediately prior to the Record Date.

(e) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer distributes, allots or grants to its shareholders:

(A) assets (not falling under clauses (i)(B) or (C) below) including any Cash Dividend or dividend in kind but excluding any Spin-off Shares; or

(B) debt securities or warrants or conversion rights (with the exclusion of the rights mentioned above in § 10(c)); or

(C) put options in the case of a share repurchase,
the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

where:

CP_a= the adjusted Conversion Price;

CP= the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date;

M = the Average Market Price;

F = in case of (A) or (B) the Fair Market Value of such distribution, allotment or grant to which a shareholder of the Issuer is entitled per Ordinary Share on the Ex-Date of such distribution, allotment or grant, and

im Falle (C) der Verkaufsoptionswert der zugeteilten oder gewährten Verkaufsoptionen je Stammaktie.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn $F > 0$; oder

- (f) Anpassungen gemäß § 10(e) werden unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet, selbst wenn die betreffenden Ausschüttungen am selben Tag vorgenommen werden.
- (g) Falls eine Übertragende Verschmelzung oder eine Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 UmwG) der Emittentin als übertragendem Rechtsträger vor dem maßgeblichen Liefertag eintritt, hat jeder Anleihegläubiger das Recht auf Gewährung gleichwertiger Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger gemäß § 23 UmwG.
- (h) Falls eine Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG) der Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag eintritt, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis;

M = der Durchschnittliche Marktpreis; und

F = der Angemessene Marktwert der Anzahl der Spaltungsaktien, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Abspaltung.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn $F > 0$.

- (i) Falls vor dem maßgeblichen Liefertag eine Verschmelzung (§ 2 UmwG), bei der die Emittentin der übernehmende Rechtsträger ist, eine Ausgliederung eines Vermögenswerts oder mehrerer Vermögenswerte durch die

in the case of (C) the Put Option Value of the put options allotted or granted per Ordinary Share,

provided that an adjustment will only be made if $F > 0$; or

- (f) Adjustments in accordance with § 10(e) will be made and calculated independently and separately of each other, even if the relevant distributions are made on the same day.
- (g) If a Transferring Merger or a split-up (*Aufspaltung*, § 123(1) of the UmwG) of the Issuer as transferor entity (*übertragender Rechtsträger*) occurs prior to the relevant Settlement Date, each Bondholder will be entitled to receive equivalent rights in the transferee entity (*übernehmender Rechtsträger*) as provided by § 23 of the UmwG.
- (h) If a spin-off (*Abspaltung*, § 123(2) of the UmwG) of the Issuer occurs prior to the relevant Settlement Date, the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date;

M = the Average Market Price; and

F = the Fair Market Value of the number of Spin-off Shares to which a shareholder of the Issuer is entitled per Ordinary Share, on the Ex-Date of the spin off,

provided that an adjustment will only be made if $F > 0$.

- (i) If a merger (*Verschmelzung*, § 2 of the UmwG) of the Issuer as the acquiring entity (*übernehmender Rechtsträger*), or a hive down of one asset or several assets by the Issuer (*Ausgliederung*, § 123(3) of the UmwG), or an

Emittentin (§ 123 Absatz 3 UmwG) oder ein ähnliches Ereignis eintritt, bleibt der Wandlungspreis unverändert.

(j) Sofern Anpassungen des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften von § 10(a), (b), (c), (e), (g) und/oder (h) durchzuführen sind, oder sofern die Berechnung einer Anpassung nach einer dieser Vorschriften auf der Grundlage von Marktwerten erfolgt, die aufgrund einer anderen dieser Vorschriften zuvor anzupassen sind:

(x) wird, sofern der Stichtag für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, zuerst eine Anpassung nach § 10(a)(ii), zweitens nach § 10(e), drittens nach § 10(a)(i), viertes nach § 10(b), fünftens nach § 10(c), sechstens nach § 10(g), und schließlich nach § 10(h) durchgeführt, aber nur soweit die jeweilige Vorschrift nach Maßgabe ihrer Bestimmungen anwendbar ist; und

(y) werden in anderen Fällen die maßgeblichen Ziffern gemäß der Folge ihrer Stichtage angewendet.

Falls in einem der in diesem § 10(j) beschriebenen Fälle die Berechnung einer Anpassung gemäß einer hier genannten Ziffer der Anwendung einer anderen Ziffer nachfolgt, und die Berechnung der zweiten Anpassung oder einer folgenden Anpassung sich auf den Durchschnittlichen Marktpreis oder auf den Kurs der Stammaktie in einem Zeitraum vor dem Ex-Tag für eine Maßnahme bezieht, die nach dem zuerst anzuwendenden Unterabschnitt zu einer Anpassung führt, so wird dieser Durchschnittliche Marktpreis oder der Kurs der Stammaktie dieser Zeiträume zu dem Zwecke der Berechnung nachfolgender Anpassungen mit dem Faktor multipliziert, der bei der Multiplikation der vorangehenden Anpassung angewendet wurde. Falls der Verkaufsoptionswert oder der Angemessene Marktwert bezogen auf den Marktwert der Stammaktie während dieses Zeitraums berechnet wurde, setzt die Berechnungsstelle oder ein Unabhängiger Sachverständiger

analogous event occurs prior to the relevant Settlement Date, the Conversion Price will remain unchanged.

(j) If adjustments of the Conversion Price are required under more than one of § 10(a), (b), (c), (e), (g) and/or (h), or if the calculation of an adjustment under one of these provisions is based on market values which are required to be adjusted under another of these provisions beforehand, then such adjustment will be made:

(x) in the case of adjustments with the same Record Date by applying, first § 10(a)(ii), second § 10(e), third § 10(a)(i), fourth § 10(b), fifth § 10(c), sixth § 10(g) and finally § 10(h), but only to the extent each such provision is applicable in accordance with its terms; and

(y) in other cases by applying the relevant subsections in the sequence in which their Record Dates occur.

If in any of the cases referred to in this § 10(j), the calculation of an adjustment under one of the aforementioned subsections is made subsequent to the application of any of the other subsections, and the calculation of the second or any subsequent adjustment refers to the Average Market Price or price of the Ordinary Share in a period prior to the Ex-Date for the measure requiring adjustment in accordance with the subsection which is to be applied first, the Average Market Price or price of the Ordinary Share for those periods, for purposes of the calculation of the subsequent adjustment, will be multiplied by the factor used for making the multiplication in the calculation of the preceding adjustment. To the extent that the Put Option Value or the Fair Market Value is calculated by reference to the market value of the Ordinary Share during such period, the Calculation Agent or an Independent Expert, as the case may be, will calculate the Put Option Value or the Fair

gegebenenfalls den Verkaufsoptionswert oder den Angemessenen Marktwert auf Basis der entsprechend angepassten Marktwerte fest.

- (k) Falls
- (x) die Emittentin feststellt, oder
 - (y) die Hauptzahlstelle Erklärungen von Anleihegläubigern erhalten hat, die zusammen Schuldverschreibungen mit einem gesamten Nennbetrag von insgesamt 10 % oder mehr des gesamten Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Schuldverschreibungen halten, die feststellen,

dass Umstände eingetreten sind, die außerhalb der Vorgaben von § 10(a) bis (h) eine Anpassung wegen Verwässerung notwendig machen (sofern nicht die Ereignisse oder Umstände ausdrücklich von der Anwendung der § 10(a) bis (h) ausgeschlossen wurden), wird die Emittentin auf eigene Kosten und in Abstimmung mit der Berechnungsstelle einen Unabhängigen Sachverständigen um eine umgehende Feststellung ersuchen, welche weitere Anpassung gegebenenfalls den Umständen entsprechend billig und angemessen ist und welcher Tag der Anpassungstag ist. Der Unabhängige Sachverständige wird gegebenenfalls die Anpassung vornehmen, die gemäß dessen Feststellung an dem Anpassungstag wirksam wird.

Keine Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Ausgabe von Aktien, Aktienoptionen oder Wandelgenussrechten und/oder Aktienbeteiligungsprogramme und/oder ähnliche Programme für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats (oder, im Falle von verbundenen Unternehmen, deren Gremien bzw. Organe) und/oder Mitarbeiter der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen.

Keine Anpassungen erfolgen ferner im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien oder Sonstiger Wertpapiere, für die das Bezugsrecht der Aktionäre mittelbar

Market Value, where applicable, on the basis of the market values so adjusted.

- (k) If
- (x) the Issuer determines, or
 - (y) the Principal Paying Agent has received notices from Bondholders holding Bonds in an aggregate Principal Amount of at least 10 per cent. of the aggregate Principal Amount of all Bonds then outstanding who determine

that another adjustment for dilution should be made as a result of one or more events or circumstances not referred to above in § 10(a) to (h) (except for events or circumstances that are specifically excluded from the operation of § 10(a) to (h)), the Issuer will, at its own expense and in consultation with the Calculation Agent, request an Independent Expert to determine as soon as practicable what further adjustment (if any) is fair and reasonable to take account thereof and the Adjustment Date. The Independent Expert will make such adjustment (if any) which will take effect in accordance with such determination on the Adjustment Date.

No adjustments will be made in relation to the issuance of shares, stock options or convertible participation rights and/or stock ownership programmes and/or similar programmes for any members of the management board or supervisory board (or, in the case of affiliates, their corporate bodies or boards) and/or employees of the Issuer and/or any of its affiliates.

No adjustments shall furthermore be made in relation to the issue of shares or Other Securities for which the subscription right of shareholders has been indirectly (conditional

(bedingtes Kapital) oder unmittelbar ausgeschlossen ist. Dies schließt insbesondere die Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit der in der Hauptversammlung der Emittentin vom [●] 2022 beschlossenen Sachkapitalerhöhung mit ein.

- (l) Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Anpassungstags wirksam.

"Anpassungstag" bezeichnet:

- (i) im Falle einer Anpassung gemäß § 10(a), den von der Berechnungsstelle bestimmten Tag, an dem das die Anpassung auslösende Ereignis wirksam wird;
- (ii) im Falle einer Anpassung gemäß § 10(b), § 10(c), § 10(e) oder § 10(h), den betreffenden Ex-Tag, frühestens jedoch den ersten Tag, an dem die betreffende Anpassung festgestellt werden kann;
- (iii) im Falle einer Anpassung gemäß § 10(g), der Tag an dem die Verschmelzung (§ 2 UmwG) oder die Aufspaltung (§ 123(1) UmwG) der Emittentin wirksam wird; oder
- (iv) im Falle einer Anpassung gemäß § 10(k), den von dem Unabhängigen Sachverständigen festgelegten Tag, an dem die Anpassung wirksam wird.

Im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, werden keine Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 vorgenommen, sofern der Anpassungstag nach dem Liefertag liegt. Im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde, werden keine Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 vorgenommen, wenn der betreffende Anpassungstag nach dem letzten Tag des Wandlungszeitraums liegt.

- (m) Anpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden durch die Berechnungsstelle nach Maßgabe von § 13(c) berechnet. Der gemäß diesem § 10 angepasste

capital) or directly excluded. In particular, this includes the issue of shares in connection with the capital increase for contributions in kind resolved by the Issuer's annual shareholders' meeting on [●] 2022.

- (l) Adjustments in accordance with this § 10 will become effective as of the beginning of the Adjustment Date.

"Adjustment Date" means:

- (i) in the case of an adjustment pursuant to § 10(a), the date on which the event triggering the adjustment becomes effective, as determined by the Calculation Agent,
- (ii) in the case of an adjustment pursuant to § 10(b), § 10(c), § 10(e) or § 10(h), the relevant Ex-Date or, if later, the first date on which such adjustment is capable of being determined;
- (iii) in the case of an adjustment pursuant to § 10(g), the date on which the merger (*Verschmelzung*, § 2 UmwG) or the split-up (*Aufspaltung*, § 123(1) UmwG) of the Issuer becomes effective; or
- (iv) in the case of an adjustment pursuant to § 10(k), the date on which such adjustment becomes effective, as determined by the Independent Expert.

In the case of Bonds in respect of which the Conversion Right has been exercised no adjustments in accordance with this § 10 will be made if the Adjustment Date is later than the Settlement Date. In the case of Bonds in respect of which the Conversion Right has not been exercised no adjustments in accordance with this § 10 will be made if the relevant Adjustment Date is later than the final day of the Conversion Period.

- (m) Adjustments in accordance with the foregoing provisions will be calculated by the Calculation Agent, subject to § 13(c). The Conversion Price determined in accordance with this § 10 will be

Wandlungspreis wird auf vier Dezimalstellen gerundet, wobei € 0,00005 aufgerundet wird.

(n) Es erfolgt keine Anpassung des Wandlungspreises, soweit der Wandlungspreis für eine Lieferaktie unter den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin (§ 9 Absatz 1 AktG) zu dem Zeitpunkt einer solchen Anpassung herabgesetzt würde. Gleichwohl wird auf jeden Umstand hin, der ohne diesen § 10(n) eine unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin liegende Anpassung des Wandlungspreises zur Folge hätte, die Berechnung aller nachfolgenden Anpassungen auf der Basis des Wandlungspreises gemacht, der bei der Anwendung eines anderen Absatzes als dieses § 10(n) berechnet worden wäre. Liegt das Ergebnis solcher Berechnungen unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin, so entspricht der Wandlungspreis dem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin. Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises aufgrund dieses § 10(n) nicht durchgeführt werden kann, ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Barauszahlung oder anderen Ausgleich anzubieten.

(o) In diesem § 10 haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"Angemessener Marktwert" einer Dividende, eines Bezugsrechts oder einer sonstigen Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von Wertpapieren (einschließlich der Stammaktie und einer etwaigen Spaltungsaktie), Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an einem Tag ("**AMW Tag**") bezeichnet,

(i) falls die Emittentin an ihre Aktionäre eine Bardividende (mit Ausnahme einer Scrip Dividende) zahlt oder einen sonstigen Geldbetrag ausschüttet, den Betrag der Bardividende bzw. den Betrag der sonstigen Ausschüttung in Geld je Stammaktie vor dem Abzug von Quellensteuer an dem AMW Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

rounded to four decimal places with € 0.00005 being rounded upwards.

(n) No adjustment to the Conversion Price will be made to the extent that the Conversion Price for one Settlement Share would thereby be reduced below the interest in the Issuer's share capital represented by each Ordinary Share (§ 9(1) of the AktG) effective as of the date of such adjustment. Without prejudice to the foregoing, upon any event which, but for this § 10(n), would result in an adjustment to the Conversion Price to an amount which is less than the interest in the Issuer's share capital represented by each share, in accordance with the foregoing provisions, the calculation of any subsequent adjustments will be made on the amount of the Conversion Price which would have resulted, had this § 10(n) not applied. If the result of such adjustments is below the interest in the Issuer's share capital represented by each share, the Conversion Price will be equal to the interest in the Issuer's share capital represented by each share. To the extent that an adjustment to the Conversion Price cannot occur as a result of this § 10(n), the Issuer will not be obliged to compensate the Bondholders by a cash payment or in any other way.

(o) In this § 10 the following terms will have the following meaning:

"Fair Market Value" of a dividend, a subscription right or any other distribution, allotment or grant of securities (including the Ordinary Share and any Spin-Off Share), right or other asset, on any date ("**FMV Date**"), means,

(i) if the Issuer pays to its shareholders a Cash Dividend (other than a Scrip Dividend) or distributes any other cash amount, the amount of such Cash Dividend or the amount of such other distribution in cash per Ordinary Share prior to deduction of any withholding tax on such FMV Date, as determined by the Calculation Agent;

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> (ii) im Fall einer Scrip Dividende, den höheren der folgenden von der Berechnungsstelle bestimmten Beträge: (x) den Geldbetrag der Scrip Dividende an dem AMW Tag; und (y) den Wert der von der Emittentin alternativ zu diesem Geldbetrag angebotenen Aktien oder anderen Wertpapiere, Rechte oder Vermögensgegenstände, wobei der Wert | <ul style="list-style-type: none"> (ii) in the case of a Scrip Dividend, the greater, as determined by the Calculation Agent of the following amounts: (x) the cash amount thereof on such FMV Date; and (y) the value of the shares or other securities, rights or assets offered by the Issuer as an alternative to such cash amount, such value being equal to |
| <ul style="list-style-type: none"> (A) im Fall von Stammaktien <ul style="list-style-type: none"> (I) dem gemäß der in dem nachstehenden Absatz (iii) enthaltenen Formel berechneten Angemessenen Marktwert der Stammaktien an diesem AMV Tag, bzw. (II) wenn der Scrip-Feststellungstermin auf den oder nach dem Ex-Tag der Scrip Dividende fällt, dem Produkt aus der Anzahl der je existierender Stammaktie ausgeschütteten Stammaktien und dem rechnerischen Durchschnitt der täglichen Aktienkurse an den letzten drei Handelstagen, die an dem Handelstag (einschließlich) vor dem Scrip-Feststellungstermin enden (wobei, falls die Stammaktie an einem oder mehreren Handelstagen "cum" der betreffenden Scrip Dividende notiert, der tägliche Aktienkurs an jedem der betreffenden Handelstage um einen Betrag vermindert wird, der dem Angemessenen Marktwert der Scrip Dividende an deren Ex-Tag entspricht), und (B) im Fall von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen dem gemäß | <ul style="list-style-type: none"> (A) in the case of Ordinary Shares: <ul style="list-style-type: none"> (I) the Fair Market Value of such Ordinary Shares on such FMV Date as calculated pursuant to the formula in clause (iii) below, or (II) if the Scrip Determination Date falls on or after the Ex-Date of the Scrip Dividend, the product of the number of Ordinary Shares distributed per existing Ordinary Share and the arithmetic average of the daily Share Prices, on the three Trading Days ending on and including the Trading Day prior to the Scrip Determination Date (provided that if the Ordinary Share is quoted "cum" such Scrip Dividend on one or more of such Trading Days, the relevant daily Share Price on each such Trading Day shall be reduced by an amount equal to the Fair Market Value of such Scrip Dividend on the Ex-Date of such Scrip Dividend), and (B) in the case of other securities, rights or assets, the Fair Market Value thereof as at the later of |

Absatz (iv) bzw. Absatz (v) unten festgestellten Fairen Marktwert der sonstigen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände an dem späteren der folgenden Tage: (1) dem Ex-Tag der Scrip Dividende und (2) dem Scrip-Feststellungstermin unten, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft, entspricht;

- (iii) im Fall von Stammaktien (für Zwecke von § 10(e)(A) oder Absatz (ii)(y)(A)(I) oben), den von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$F = \frac{M \times N}{(I + N)}$$

Dabei gilt Folgendes:

F = der Angemessene Marktwert an diesem AMW Tag;

M = der Durchschnittliche Marktpreis; und

N = die Anzahl der je existierender Stammaktie ausgeschütteten Stammaktien;

- (iv) im Fall einer sonstigen Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von sonstigen Wertpapieren (einschließlich Spaltungsaktien), Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen, die an einer Wertpapierbörse oder einem Wertpapier-Markt mit adäquater Liquidität (wie durch die Berechnungsstelle festgelegt) öffentlich gehandelt werden, die Anzahl der je Stammaktie ausgeschütteten sonstigen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände multipliziert mit dem rechnerischen Durchschnitt der täglichen Wertpapier-Kurse für das betreffende Wertpapier, das betreffende Recht oder den betreffenden sonstigen Vermögensgegenstand an den fünf Handelstagen (oder gegebenenfalls kürzeren Zeitraum, innerhalb dessen die betreffenden Wertpapiere, Rechte

(1) the Ex-Date of the Scrip Dividend and (2) the Scrip Determination Date, as determined pursuant to limb (iv) or, as the case may be, limb (v), below, all as determined by the Calculation Agent;

- (iii) in the case of Ordinary Shares (for the purposes of § 10(e)(A) or clause (ii)(y)(A)(I) above), the amount calculated by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$F = \frac{M \times N}{(I + N)}$$

where:

F = the Fair Market Value on such FMV Date;

M = the Average Market Price; and

N = the number of Ordinary Shares distributed per existing Ordinary Share;

- (iv) in the case of any other distribution, allotment or grant of other securities (including Spin-off Shares), rights or other assets which are publicly traded on a stock exchange or securities market of adequate liquidity (as determined by the Calculation Agent), the number of such other securities, rights or other assets distributed per Ordinary Share multiplied by the arithmetic average of the daily Security Prices of such security, right or other asset on the five Trading Days (or such shorter period as such securities, rights or other assets are publicly traded) beginning on such FMV Date (or, if later, the Adjusted FMV Date), as calculated by the Calculation Agent; or

oder sonstigen Vermögensgegenstände öffentlich gehandelt werden), die am AMW Tag (bzw. falls später, an dem Angepassten AMW Tag) beginnen, wie durch die Berechnungsstelle berechnet; bzw.

- (v) im Fall einer sonstigen Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von sonstigen Wertpapieren (einschließlich Spaltungsaktien), Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen, die nicht wie zuvor beschrieben an einer Wertpapierbörse oder einem Wertpapier-Markt mit adäquater Liquidität öffentlich gehandelt werden, den von einem Unabhängigen Sachverständigen festgelegten angemessenen Marktwert an diesem AMW Tag der je Stammaktie ausgeschütteten sonstigen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände,

jeweils (sofern erforderlich) umgerechnet in EUR mit dem an dem betreffenden AMW Tag (bzw., soweit anwendbar, an dem betreffenden Angepassten AMW Tag) geltenden Maßgeblichen Wechselkurs.

Dabei bezeichnet:

"Angepasster AMW Tag" bezeichnet den ersten Handelstag, an dem die betreffenden Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände öffentlich gehandelt werden.

"Scrip-Feststellungstermin" für eine Scrip Dividende bezeichnet den späteren der folgenden Tage: (i) den letzten Tag, an dem ein Aktionär der Emittentin das in der Definition des Begriffs "Scrip Dividende" beschriebene Wahlrecht ausüben kann und (ii) den Tag an dem die Anzahl der je existierender Stammaktie ausgeschütteten Stammaktien oder anderen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände festgestellt wird.

- (v) in the case of any other distribution, allotment or grant of other securities (including Spin-off Shares), rights or other assets which are not publicly traded on a stock exchange or securities market of adequate liquidity (as aforesaid), the fair market value on such FMV Date of such other securities, rights or other assets distributed per Ordinary Share as determined by an Independent Expert,

in each case converted (if necessary) into EUR at the Relevant FX Rate in effect on such FMV Date (or the relevant Adjusted FMV Date, if applicable).

Where:

"Adjusted FMV Date" means the first such Trading Day on which the relevant securities, rights or other assets are publicly traded.

"Scrip Determination Date" means, in respect of a Scrip Dividend, the later of (i) the last date on which a shareholder of the Issuer can make such election as is referred to in the definition of "Scrip Dividend" and (ii) the date on which the number of Ordinary Shares or other securities, rights or assets granted per existing Ordinary Share is determined.

"Maßgeblicher Wechselkurs" für die Umrechnung von einer Währung in EUR an einem bestimmten Tag der Kassa-Wechselkurs (*Spot-Kurs*) zwischen den betreffenden Währungen um 13:00 Uhr Frankfurter Zeit an diesem Tag, wie er auf der Bloomberg Bildschirmseite BFIX (oder einer Nachfolger-Bildschirmseite) erscheint oder von dieser hergeleitet wird.

Falls der Maßgebliche Wechselkurs nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Maßgebliche Wechselkurs der in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen bestimmte Wechselkurs an dem letzten Tag vor dem betreffenden Tag, an dem der Wechselkurs ermittelt werden kann. Wenn der Maßgebliche Wechselkurs nicht auf diese Weise ermittelt werden kann, dann wird ein Unabhängiger Sachverständiger den Maßgeblichen Wechselkurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen bestimmen, die dieser Unabhängige Sachverständige für maßgeblich hält; diese Bestimmung ist abschließend.

"Bardividende" bezeichnet jede von der Emittentin gezahlte Dividende oder anderweitige Ausschüttung in Geld je Stammaktie vor dem Abzug von Quellensteuer und schließt die folgenden Ausschüttungen ein:

- (i) jede Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn;
- (ii) jeden Geldbetrag, den die Emittentin an ihre Aktionäre im Zuge einer Kapitalherabsetzung zwecks Rückzahlung von Teilen ihres Grundkapitals ausgeschüttet hat (in diesem Falle stellt der betreffende Geldbetrag für Zwecke dieser Definition die Bardividende dar).

Falls die Emittentin während eines Geschäftsjahrs eine Bardividende ausschüttet,

"Relevant FX Rate" means on any day, and, in respect of the conversion of any currency into EUR the spot rate of exchange at 1 p.m. Frankfurt time on that day for such pair of currencies as appearing on or derived from Bloomberg page BFIX (or any successor page thereto).

If the Relevant FX Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions, the Relevant FX Rate shall be exchange rate determined in accordance with the foregoing provisions *mutatis mutandis* but with respect to the on the last day preceding such day on which such rate can be determined. If the Relevant FX Rate cannot be so determined, an Independent Expert will determine the Relevant FX Rate on the basis of such quotations or other information as such Independent Expert considers appropriate; any such determination will be conclusive.

"Cash Dividend" means any cash dividend or other cash distribution paid by the Issuer per Ordinary Share prior to deduction of any withholding tax and includes the following distributions:

- (i) any payment on account of a balance sheet profit;
- (ii) any cash amount distributed by the Issuer to its shareholders upon a capital decrease for the purpose of repaying parts of its share capital (in which case the relevant cash amount shall constitute the Cash Dividend for purposes of this definition).

If during any Financial Year the Issuer distributes any Cash Dividend which is not

die nicht in Bezug auf ein bestimmtes Geschäftsjahr ausgeschüttet wird, gilt diese Bardividende als in Bezug auf das vorangegangene Geschäftsjahr gezahlt.

Wenn die Emittentin ihren Aktionären ein Wahlrecht auf den Bezug einer Bardividende, die in Stammaktien oder anderen Wertpapieren, Rechten oder Vermögensgegenständen anstatt in Geld ausgeschüttet wird (die einem solchen Wahlrecht unterliegende Dividende in Geld, eine "**Scrip Dividende**") gewährt, dann gilt diese Scrip Dividende als Bardividende in einer Höhe, die entsprechend Punkt (ii) der Definition des "Angemessenen Marktwertes" bestimmt wird.

"**Durchschnittlicher Marktpreis**" bezeichnet den einfachen rechnerischen Durchschnitt der täglichen Aktienkurse an den letzten drei Handelstagen vor dem maßgeblichen Ex-Tag, wie von der Berechnungsstelle berechnet.

"**Ex-Tag**" bezeichnet jeweils den ersten Handelstag, an dem die Stammaktie "ex Dividende" bzw. "ex Bezugsrecht" oder "ex" sonstige Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen gehandelt wird.

"**Spaltungsaktien**" bezeichnet die Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger bzw. den übernehmenden Rechtsträgern, die ein Aktionär der Emittentin im Zuge der Abspaltung zu erhalten berechtigt ist.

"**Stichtag**" bezeichnet den relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung der Berechtigung der Aktionäre der Emittentin, die Wertpapiere, Rechte, Bezugsrechte, Options- oder Wandlungsrechte, eine Dividende, eine Ausschüttung oder Spaltungsaktien oder sonstige Rechte zu erhalten (oder einen vergleichbaren, von der Berechnungsstelle (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle stellt in eigenem Ermessen fest, dass sie in der Lage ist, in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle eine solche Bestimmung vorzunehmen) oder von einem Unabhängigen Sachverständigen für die

expressed to be distributed in respect of any particular Financial Year, such Cash Dividend shall be deemed to be paid in respect of the Financial Year previously ended.

If the Issuer grants to the shareholders an option to receive any Cash Dividend distributed in the form of Ordinary Shares or other securities, rights or assets in lieu of the cash amount thereof (the cash dividend subject to such option, a "**Scrip Dividend**"), then such Scrip Dividend shall be deemed to be a Cash Dividend in an amount determined in accordance with clause (ii) of the definition of the term "Fair Market Value".

"**Average Market Price**" means the simple arithmetic average of the daily Share Prices, on the last three Trading Days before the relevant Ex-Date, as calculated by the Calculation Agent.

"**Ex-Date**" means the first Trading Day on which the Ordinary Share is traded "ex dividend" or "ex subscription right" or "ex" any other distribution, allotment or grant of securities, rights or other assets.

"**Spin-off Shares**" means the shares in the acquiring entity (entities) which a shareholder of the Issuer is entitled to receive in the course of the spin-off.

"**Record Date**" means the relevant time of the determination of the entitlement of shareholders of the Issuer to receive securities, rights, subscription rights, option or conversion rights, a dividend, a distribution or Spin-off Shares or other entitlement (or any other equivalent time in respect of the relevant circumstances as determined by the Calculation Agent (provided that the Calculation Agent determines, in its sole discretion, that it is capable, acting in such Calculation Agent capacity, of performing such determination) or an Independent Expert).

betreffenden Umstände festgelegten Zeitpunkt).

"Verkaufsoptionswert" (berechnet je Stammaktie) bezeichnet:

- (i) den von der EUREX auf Basis der Marktlage an dem letzten Handelstag vor Beginn des Verkaufsoptionshandels ermittelten Wert der Verkaufsoption; oder
- (ii) falls ein solcher Wert (weil Optionen auf die Stammaktien an der EUREX nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) von der EUREX nicht bekannt gegeben wird, den Schlusskurs des Rechts zum Verkauf von Stammaktien an dem maßgeblichen Ex-Tag; oder
- (iii) falls ein solcher Schlusskurs nicht feststellbar ist, den Wert der Verkaufsoption, der von einem Unabhängigen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Marktlage während des Zeitraums, in dem die maßgeblichen Verkaufsoptionen gehandelt werden, bestimmt wird.

"Wertpapier-Kurs" eines Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands (außer der Stammaktie) an jedem Handelstag bezeichnet:

- (i) den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem jeweiligen Handelstag,
- (A) wie er auf der Bloomberg Bildschirmseite HP (Setting "Weighted Average Line") für das betreffende Wertpapier, Recht oder den sonstigen Vermögensgegenstand an dem Relevanten Markt und dem betreffenden Handelstag in dem Bloomberg Informationssystem (oder zukünftig auf einer Nachfolgerin dieser Seite bzw. dieser Einstellung) angezeigt wird, bzw.

"Put Option Value" means (calculated on a per Ordinary Share basis):

- (i) the value of the put option, as determined by EUREX on the basis of the market situation prevailing on the Trading Day before the put option commences to be traded; or
- (ii) if such value is not published by EUREX (because options on the Ordinary Shares are not traded on EUREX or for any other reason), the closing price of the right to sell Ordinary Shares on the relevant Ex-Date; or
- (iii) if such closing price is not available, the value of the put option which will be determined by an Independent Expert taking into account the prevailing market conditions during the period in which the relevant put options are traded.

"Security Price" of any security, right or other asset (other than the Ordinary Share) on any Trading Day means:

- (i) the volume-weighted average price of the security, right or other asset (in each case other than an Ordinary Share) on the Relevant Market on the relevant Trading Day
- (A) as appearing on the Bloomberg screen page HP (setting "Weighted Average Line") for such security, right or other asset in respect of the Relevant Market and the relevant Trading Day on the Bloomberg information system (or any successor screen page or setting) or,

- | | |
|---|--|
| <p>(B) wenn kein solcher volumengewichteter durchschnittlicher Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands in dem Bloomberg Informationssystem erhältlich ist, den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem jeweiligen Handelstag, wie er von dem Relevanten Markt (oder einer anderen, von einem Unabhängigen Sachverständigen festgelegten adäquaten Quelle) hergeleitet wird, bzw.</p> | <p>(B) if no such volume-weighted average price of the security, right or other asset is available from the Bloomberg information system, the volume-weighted average price of the security, right or other asset on the Relevant Market on the relevant Trading Day as derived from the Relevant Market (or other appropriate source as determined by an Independent Expert), or,</p> |
| <p>(ii) wenn kein solcher volumengewichteter durchschnittlicher Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands erhältlich ist, der offizielle Schlusskurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, bzw.</p> | <p>(ii) if no such volume-weighted average price of the security, right or other asset is available, the official closing price of the security, right or other asset as reported on the Relevant Market on the relevant Trading Day, or,</p> |
| <p>(iii) für den Fall, dass kein solcher offizieller Schlusskurs des Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag veröffentlicht wird, der letzte veröffentlichte Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem jeweiligen Handelstag, bzw.</p> | <p>(iii) if no such official closing price of the security, right or other asset is reported on the Relevant Market on the relevant Trading Day, the last reported official quotation of the security, right or other asset on the Relevant Market, on the relevant Trading Day, or.</p> |
| <p>(iv) falls keine solche Notierung oder Preis erhältlich ist, wird ein Unabhängiger Sachverständiger den Wertpapier-Kurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen bestimmen, die dieser Unabhängige Sachverständige für maßgeblich hält; diese Bestimmung ist abschließend. Falls die Feststellung des Wertpapier-Kurses aufgegeben wird, schließt eine Bezugnahme auf den Wertpapier-Kurs in diesen</p> | <p>(iv) if no such quotation or price is available, an Independent Expert will determine the Security Price on the basis of such quotations or other information as such Independent Expert considers appropriate; any such determination will be conclusive. Any reference in these Terms and Conditions to the Security Price will include, if the reporting of the Security Price is discontinued, a reference to a</p> |

- Anleihebedingungen die Bezugnahme auf einen Kurs, der den Wertpapier-Kurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, ein.
- quotation which replaces the Security Price (i) by operation of law or (ii) on the basis of generally accepted market practice.
- (p) Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (p) The Issuer will give notice in accordance with § 14 of an adjustment to the Conversion Price and/or any other adjustment to the terms of the Conversion Right without undue delay.
- (q) Bei der Berechnung oder Festlegung eines Aktienkurses, eines Wertpapier-Kurses, eines Angemessenen Marktwerts, eines Durchschnittlichen Marktpreises oder der Feststellung von "TD" erfolgen etwaige Anpassungen durch die Berechnungsstelle (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle stellt in eigenem Ermessen fest, dass sie in der Lage ist, in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle eine solche Anpassung vorzunehmen), wie diese oder wie ein Unabhängiger Sachverständiger es für angemessen hält, um einer Ausgabe von Aktien im Zuge von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (§ 10(a)(i)), einem Aktiensplit, einem umgekehrten Aktiensplit oder einer Zusammenlegung (§ 10(a)(ii)), einer Aktienausgabe im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht (§ 10(b)), einer Bezugsrechtsemission bezüglich Sonstiger Wertpapiere (§ 10(b)) oder einem ähnlichen Ereignis Rechnung zu tragen oder um einer Ausschüttung oder einer sonstigen Berechtigung Rechnung zu tragen (soweit dies erforderlich ist, um das gewünschte Ergebnis zu erhalten), für die die Stammaktie an dem betreffenden Tag oder in dem betreffenden Zeitraum "cum" oder "ex" notiert.
- (q) In making any calculation or determination of a Share Price, a Security Price, a Fair Market Value, an Average Market Price or "TD", adjustments (if any) shall be made as the Calculation Agent (provided that the Calculation Agent determines, in its sole discretion, that it is capable, acting in such Calculation Agent capacity, of performing such adjustment) or as an Independent Expert considers appropriate to reflect any issue of shares as a result of a share capital increase from the capital reserve or from retained earnings (§ 10(a)(i)), any share split/reverse share split or combining of shares (§ 10(a)(ii)), any issue of shares as a result of a share capital increase against contributions with subscription rights (§ 10(b)), any Issue of Other Securities with subscription rights (§ 10(b)) or any similar event, or to take account (to the extent required to give the intended result) of any distribution or other entitlement which the Ordinary Share is quoted "cum" or "ex" on the relevant day or during part or all of the relevant period.
- (r) Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 10 zusammen mit weiteren Anpassungen des Wandlungspreises gemäß diesen Anleihebedingungen dazu führen würde, dass die Emittentin, (i) unter der Annahme der Ausübung aller ausstehenden Schuldverschreibungen, Lieferaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin, der insgesamt denjenigen Betrag, der aus bedingtem Kapital oder zur Verfügung stehenden eigenen Aktien rechtlich zulässig
- (r) To the extent that any adjustment of the Conversion Price pursuant to this § 10, together with any other adjustments of the Conversion Price pursuant to these Terms and Conditions, would require the Issuer, (i) assuming exercise of all outstanding Bonds, to deliver Settlement Shares with an aggregate interest in the Issuer's share capital represented by them in excess of the available and legally permissibly deliverable conditional capital or available treasury shares, or (ii) to

geliefert werden kann, übersteigt, oder (ii) zusätzliche Lieferaktien liefern müsste, zu deren Lieferung sie nicht befugt ist, findet § 8(d) entsprechende Anwendung.

deliver additional Settlement Shares without being duly authorised to do so, §8(d) shall apply mutatis mutandis.

§ 11 Kontrollwechsel, Übernahmeangebot, Übertragende Verschmelzung und Kontrollerwerb

§ 11 Change of Control, Take-over Bid, Transferring Merger and Acquisition of Ownership

- (a) Kontrollwechsel.
- (i) Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin sobald wie möglich, nachdem sie Kenntnis davon erhalten hat, den Wirkungstichtag bestimmen und den Kontrollwechsel, den gemäß § 11(c) angepassten Wandlungspreis und den Wirkungstichtag gemäß § 14 bekannt machen.
 - (ii) Falls ein Kontrollwechsel eintritt und ein Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für eine Schuldverschreibung während eines Zeitraums ab dem Tag, an dem der Kontrollwechsel eingetreten ist (einschließlich), bis um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem Wirkungstichtag (einschließlich) wirksam ausübt, entspricht der Wandlungspreis für Zwecke des § 8 dem gemäß § 11(c) angepassten Wandlungspreis.
- (b) Übernahmeangebot.
- (i) Wenn ein Bieter ein Übernahmeangebot gemäß § 14 Absatz 2 WpÜG veröffentlicht, wird die Emittentin sobald wie möglich, nachdem sie Kenntnis von der Veröffentlichung erhalten hat, einen Hinweis auf das Übernahmeangebot gemäß § 14 bekannt machen.
 - (ii) Bedingte Wandlungserklärungen
 - (A) Falls die Emittentin gemäß § 11(b)(i) ein Bedingtes Übernahmeangebot bekannt macht, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, eine als bedingte Wandlungserklärung gekennzeichnete Wandlungserklärung nach Maß-

- (a) Change of Control.
- (i) If a Change of Control occurs, the Issuer will fix the Effective Date and give notice in accordance with § 14 of the Change of Control, the adjusted Conversion Price determined in accordance with § 11(c) and the Effective Date as soon as practicable after becoming aware thereof.
 - (ii) If a Change of Control occurs and a Bondholder validly exercises the Conversion Right in respect of any Bond during the period from and including the date on which the Change of Control has occurred to and including 4.00 p.m. (Frankfurt time) on the Effective Date, then the Conversion Price for purposes of § 8 will be the Conversion Price adjusted in accordance with § 11(c).
- (b) Take-over-Bid.
- (i) If any Bidder publishes a Take-over Bid in accordance with § 14(2) of the WpÜG, the Issuer will give notice in accordance with § 14 of the Take-over Bid as soon as practicable after becoming aware of the publication.
 - (ii) Conditional Conversion Notices
 - (A) If the Issuer gives notice in accordance with § 11(b)(i) of a Conditional Take-over Bid, each Bondholder has the right to give a Conversion Notice in accordance with § 8(b)(i) specified to be a conditional

- gabe von § 8(b)(i) ("**Bedingte Wandlungserklärung**") abzugeben, die der Hauptwandlungsstelle vor dem Ende der Bedingten Übernahmeangebots-Wandlungsfrist zugehen muss. Die Bedingte Wandlungserklärung ist unwiderruflich.
- (B) Ferner hat der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, vor dem Ende der Bedingten Übernahmeangebots-Wandlungsfrist gemäß § 8(b)(ii) an die Hauptwandlungsstelle zu liefern.
- (C) Eine Bedingte Wandlungserklärung wird am Ende des Tages, an dem das Annahmeeeignis eintritt, unbedingt und zwar unabhängig davon, ob dieser Zeitpunkt in einen Ausschlusszeitraum fällt oder nicht.
- (D) Wenn ein Annahmeeeignis eintritt, wird die Emittentin sobald wie möglich nach Veröffentlichung der das Annahmeeeignis auslösenden Mitteilung des Bieters den Eintritt des Annahmeeeignisses und des daraus resultierenden Kontrollwechsels gemäß § 11(a)(i) bekannt machen.
- (E) Der Wandlungstag wird gemäß § 8(b)(iv)(C) bestimmt. Sofern ein Anleihegläubiger die Bedingte Wandlungserklärung und/oder die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, erst nach 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag der Bedingten Übernahmeangebots-Wandlungsfrist an die
- conversion notice ("**Conditional Conversion Notice**"), which must be received by the Principal Conversion Agent before the end of the Conditional Take-over Bid Conversion Period. The Conditional Conversion Notice is irrevocable.
- (B) In addition the Bondholder is required to deliver to the Principal Conversion Agent the Bonds to be converted in accordance with § 8(b)(ii) before the end of the Conditional Take-over Bid Conversion Period.
- (C) Any Conditional Conversion Notice becomes unconditional at the end of the day on which the Acceptance Event occurs, regardless of whether or not that point in time falls within an Excluded Period.
- (D) If an Acceptance Event occurs, the Issuer will give the notice thereof and of the resulting Change of Control in accordance with § 11(a)(i) as soon as practicable after the publication by the Bidder of the announcement triggering the occurrence of the Acceptance Event.
- (E) The relevant Conversion Date will be determined in accordance with § 8(b)(iv)(C), provided that if a Bondholder delivers to the Principal Conversion Agent the Conditional Conversion Notice and/or the Bonds to be converted after 4.00 p.m. (Frankfurt time) on the last day of the Conditional Take-over Bid Conversion Period, the Conditional Conversion Notice

Hauptwandlungsstelle liefert, wird die Bedingte Wandlungserklärung als normale Wandlungserklärung behandelt und wird der Wandlungstag gemäß § 8(b)(iv)(B) bestimmt.

will be treated as a normal Conversion Notice and the relevant Conversion Date will be determined in accordance with § 8(b)(iv)(B).

(F) Wenn feststeht, dass kein Annahmeeeignis eintreten wird, verfällt die Bedingte Wandlungserklärung.

(F) If it is certain that no Acceptance Event will occur, the Conditional Conversion Notice expires.

(c) Berechnung des angepassten Wandlungspreises.

(c) Calculation of the adjusted Conversion Price.

$$CP_a = \frac{CP}{1 + Pr \times \frac{c}{t}}$$

$$CP_a = \frac{CP}{1 + Pr \times \frac{c}{t}}$$

Dabei gilt folgendes:

where:

CPa = der angepasste Wandlungspreis;

CPa = the adjusted Conversion Price;

CP = der Wandlungspreis an dem Tag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem der Kontrollwechsel eintritt;

CP = the Conversion Price immediately prior to the date on which the Change of Control occurs;

Pr = die anfängliche Wandlungsprämie von 30,0 %;

Pr = the initial conversion premium of 30.0 per cent.;

c = die Anzahl von Tagen ab dem Tag, an dem der Kontrollwechsel eintritt (einschließlich), bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich); und

c = the number of days from and including the date on which the Change of Control occurs to but excluding the Maturity Date; and

t = die Anzahl von Tagen ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich).

t = the number of days from and including the Issue Date to but excluding the Maturity Date.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn bei Anwendung der vorstehenden Formel CPa größer als CP wäre. Würde bei Anwendung der vorstehenden Formel der Wandlungspreis für eine Lieferaktie unter den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin (§ 9 Absatz 1 AktG) zu dem Zeitpunkt einer solchen Anpassung herabgesetzt, so entspricht der angepasste Wandlungspreis dem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin (§ 9 Absatz 1 AktG) zu dem Zeitpunkt einer solchen Anpassung.

There will be no adjustment of the Conversion Price if, by applying the above formula, CPa would be greater than CP. If, by applying the above formula, the Conversion Price for one Settlement Share would be reduced below the notional par value in the Issuer's share capital (§ 9(1) of the AktG) effective as of the date of such adjustment, the adjusted Conversion Price shall be equal to the notional par value in the Issuer's share capital (§ 9(1) of the AktG) effective as of the date of such adjustment.

Falls bis zu dem in der Bekanntmachung eines Kontrollwechsels gemäß § 11(a)(i) festgelegten

If up until the Effective Date fixed in the notice of a Change of Control in accordance with

Wirkungstichtag weitere Kontrollwechsel eintreten, findet keine weitere Anpassung des Wandlungspreises nach § 11(c) statt. Der gemäß § 11(c) aufgrund des ersten Kontrollwechsels angepasste Wandlungspreis gilt in diesem Falle bis zu dem aufgrund des letzten weiteren Kontrollwechsels festgelegten Wirkungstichtag fort.

§ 10(m), (n) und (p) gelten entsprechend.

Im Falle eines Kontrollwechsels wird die Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 11(c) an dem Tag des Eintritts des Kontrollwechsels wirksam.

Hiervon abweichend wird im Falle eines Bedingten Übernahmeangebotes die Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 11(c) an dem Tag, an dem das Annahmeverfahren eintritt, wirksam.

(d) Kündigungsrecht bei Kontrollerwerb oder Übertragender Verschmelzung.

(i) Wenn ein Kontrollerwerb eintritt, wird die Emittentin sobald wie möglich, nachdem sie Kenntnis davon erhalten hat, den Wirkungstichtag bestimmen und den Kontrollerwerb und den Wirkungstichtag gemäß § 14 bekannt machen.

Sofern der Kontrollwechsel aus einem Kontrollerwerb resultiert, hat die Emittentin die Bekanntmachung des Kontrollerwerbs in der Bekanntmachung des Kontrollwechsels gemäß § 11(a)(i) zu veröffentlichen.

(ii) Wenn die Hauptversammlung der Emittentin eine Übertragende Verschmelzung beschlossen hat, bei der die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers nicht an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind, wird die Emittentin den Wirkungstichtag bestimmen und diese Tatsache und den Wirkungstichtag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

§ 11(a)(i) any further Changes of Control occur, no further adjustment of the Conversion Price in accordance with § 11(c) will be made. The Conversion Price as adjusted in accordance with § 11(c) as a result of the prior Change of Control remains effective until the Effective Date fixed as a result of the last further Change of Control.

§ 10(m), (n) and (p) apply *mutatis mutandis*.

In the case of a Change of Control, the adjustment to the Conversion Price in accordance with this § 11(c) will become effective on the date on which the Change of Control occurs.

Provided that in the case of a Conditional Take-over Bid, the adjustment to the Conversion Price in accordance with this § 11(c) will become effective the date on which the Acceptance Event occurs.

(d) Put Right in case of an Acquisition of Ownership or Transferring Merger.

(i) If an Acquisition of Ownership occurs, the Issuer will fix the Effective Date and give notice in accordance with § 14 of the Acquisition of Ownership and the Effective Date as soon as practicable after becoming aware thereof.

If the Change of Control is a result of an Acquisition of Ownership, the Issuer will give notice of the Acquisition of Ownership in the notice of a Change of Control in accordance with § 11(a)(i).

(ii) If shareholders' meeting of the Issuer has resolved on a Transferring Merger where the shares of the acquiring entity are not listed on a regulated market in the European Economic Area, the Issuer will fix the Effective Date and give notice in accordance with § 14 of this fact specifying the Effective Date without undue delay.

(iii) Wenn die Emittentin gemäß § 11(d)(i) einen Kontrollerwerb oder gemäß § 11(d)(ii) eine bevorstehende Übertragende Verschmelzung bekannt gemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Wirkungstichtag und mit Wirkung zum Wirkungstichtag alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gemäß § 11(d)(iv) vorzeitig fällig zu stellen.

(iv) Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen gemäß § 11(d)(iii) kündigt, hat die Emittentin die Schuldverschreibung(en), für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, an dem Wirkungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine Kündigungserklärung gemäß § 11(d)(iii) hat in Textform gegenüber der Hauptzahlstelle gemäß den Verfahren des Clearingsystems zu erfolgen und ist unwiderruflich. Der betreffende Anleihegläubiger hat dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachzuweisen, dass er zu dem Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung(en) ist, und seine Schuldverschreibung(en), für die das Kündigungsrecht ausgeübt werden soll, an die Hauptzahlstelle zu liefern.

(e) In diesem § 11 gilt folgendes:

Eine "**Angebotsbedingung**" liegt vor, wenn der Bieter die Wirksamkeit des Übernahmeangebots von dem Eintritt einer Bedingung im Sinne von § 18 Absatz 1 WpÜG abhängig gemacht hat, wobei Bedingungen, die nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots auch erst nach der Veröffentlichung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG wirksam erfüllt werden können (z.B. in Bezug auf aufsichtsrechtliche, insbesondere kartellrechtliche

(iii) If the Issuer gives notice in accordance with § 11(d)(i) of an Acquisition of Ownership or notice in accordance with § 11(d)(ii) of an upcoming Transferring Merger each Bondholder may at its option on giving not less than 10 days' notice prior to the Effective Date declare all or some only of its Bonds not previously converted or redeemed due by giving notice in accordance with § 11(d)(iv) which notice will take effect on the Effective Date.

(iv) If a Bondholder gives notice in accordance with § 11(d)(iii), the Issuer must redeem the Bond(s) for which the put right is being exercised at their Principal Amount plus accrued interest on the Effective Date.

A notice in accordance with § 11(d)(iii) must be effected by delivering a notice in text form to the Principal Paying Agent in accordance with the procedures of the Clearing System and is irrevocable. The respective Bondholder must demonstrate with a certificate from its Custodian that he is the holder of the respective Bond(s) at the time of the notice and deliver to the Principal Paying Agent the Bond(s) for which the put right is being exercised.

(e) In this § 11:

An "**Offer Condition**" exists where the Bidder has made the effectiveness of the Take-over Bid conditional on any condition within the meaning of § 18(1) of the WpÜG being met, provided that conditions that, according to the provisions of the Take-over Bid, can be validly fulfilled even after the publication pursuant to § 23(1)(1) No. 2 WpÜG (such as conditions in relation to regulatory approvals, in particular merger control approvals or the completion of capital measures of the Bidder in order to

Genehmigungen oder die Durchführung von Kapitalmaßnahmen des Bieters zur Sicherstellung der Angebotsgegenleistung), keine Angebotsbedingungen für die Zwecke dieses § 11 darstellen.

Ein "**Annahmereignis**" liegt vor, wenn nach einem Übernahmeangebot der Bieter eine Mitteilung über die zugegangenen Annahmeerklärungen, die eingetretenen Angebotsbedingung(en) und/oder den Verzicht auf eine oder mehrere Angebotsbedingung(en) veröffentlicht, aus der sich ergibt, dass ein Kontrollwechsel eingetreten ist.

"**Bedingte Übernahmeangebots-Wandlungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum, der an dem Tag der Bekanntmachung der Emittentin nach § 11(b)(i) beginnt und um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag der Annahmefrist nach § 16 Absatz 1 WpÜG endet.

"**Bedingtes Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, dessen Wirksamkeit der Bieter von der Erfüllung einer oder mehrerer Angebotsbedingung(en) abhängig gemacht hat.

"**Bieter**" ist die Person oder Personengesellschaft, die das Übernahmeangebot oder das Pflichtangebot abgibt.

Ein "**Kontrollerwerb**" gilt jedes Mal als eingetreten, wenn (A) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Absatz 2 WpHG abgestimmt handeln, (mit Ausnahme der Convergenta Invest GmbH oder eines ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar (im Sinne von §§ 33, 34 WpHG) (unabhängig davon, ob der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Emittentin seine Zustimmung erteilt hat) eine solche Anzahl von Aktien der Emittentin hält bzw. halten oder erworben hat bzw. haben, auf die 30 % oder mehr der Stimmrechte der Emittentin entfallen, oder (B) die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Emittentin an bzw. auf

secure the offer consideration) will not qualify as Offer Conditions for the purposes of this § 11.

An "**Acceptance Event**" occurs if upon a Take-over Bid the Bidder publishes an announcement on the acceptances received, the Offer Condition(s) having been met and/or the waiver of one or more Offer Condition(s), from which announcement the occurrence of a Change of Control can be derived.

"**Conditional Take-over Bid Conversion Period**" means the period commencing on the day on which the Issuer gives notice in accordance with § 11(b)(i) and ending at 4.00 pm (Frankfurt time) on the last day of the acceptance period pursuant to § 16(1) of the WpÜG.

"**Conditional Take-over Bid**" means any Take-over Bid the effectiveness of which the Bidder has made conditional on one or more Offer Condition(s) being met.

"**Bidder**" is the person or partnership making the Take-over Bid or the Mandatory Offer.

An "**Acquisition of Ownership**" shall be deemed to have occurred at each time that (A) any person or persons acting in concert within the meaning of § 34(2) of the WpHG (with the exception of Convergenta Invest GmbH or any of its affiliates as defined in Sections 15 et seqq. German Stock Corporation Act) at any time directly or indirectly (within the meaning of §§ 33, 34 of the WpHG) acquire(s) or come(s) to own such number of the shares in the capital of the Issuer carrying 30 per cent. or more of the voting rights of the Issuer (whether or not approved by the Management Board or Supervisory Board of the Issuer) or (B) the Issuer disposes of or transfers all or substantially all of its assets to another person or other persons.

eine andere Person oder Personen verkauft bzw. überträgt.

Ein "**Kontrollwechsel**" gilt jedes Mal als eingetreten, wenn

- (i) ein Kontrollerwerb eintritt; oder
- (ii) wenn ein Pflichtangebot gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 1 WpÜG (bzw. der vergleichbaren übernahmerechtlichen Regelung einer anderen Jurisdiktion) veröffentlicht wird; oder
- (iii) im Falle eines Übernahmeangebots eine Situation eintritt, in der (x) Aktien der Emittentin, die sich bereits unmittelbar und/oder mittelbar (im Sinne von §§ 33, 34 WpHG) im rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentum des Bieters und/oder von Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handeln (im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG), und/oder von Dritten oder mehreren Dritten, der/die im Auftrag des Bieters und/oder der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen handeln, befinden und/oder deren Übereignung der Bieter und/oder Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handeln (im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG), verlangen können (im Sinne von § 31 Absatz 6 WpÜG), und (y) Aktien der Emittentin, für die bereits das Übernahmeangebot angenommen wurde und Aktien der Emittentin, die sich vor dem Übernahmeangebot in der Kontrolle des Bieters befinden, zusammen mindestens 30 % der Stimmrechte an der Emittentin gewähren, wobei im Falle eines Bedingten Übernahmeangebotes ein Kontrollwechsel nur eintritt, wenn die Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie verzichtet wurde, d.h. der Vollzug des Übernahmeangebots nicht an Angebotsbedingungen scheitert.

"**Pflichtangebot**" ist jedes Pflichtangebot für Aktien der Emittentin nach dem WpÜG oder – für den Fall, dass die Emittentin nicht oder nicht mehr dem WpÜG unterliegt, sondern

A "**Change of Control**" will be deemed to have occurred at each time, if

- (i) an Acquisition of Ownership occurs; or
- (ii) a Mandatory Offer is published pursuant to § 35(2)(1), § 14(2)(1) WpÜG (or the comparable takeover regulation of another jurisdiction); or
- (iii) in the event of a Take-over Bid a situation arises in which (x) shares of the Issuer already in the direct and/or indirect (within the meaning of §§ 33, 34 of the WpHG) legal and/or beneficial ownership of the Bidder and/or persons acting in concert with the Bidder (within the meaning of § 2(5) of the WpÜG) and/or persons acting on behalf of the Bidder and/or of persons acting in concert with the Bidder and/or the transfer of title to which the Bidder and/or persons acting in concert (within the meaning of § 2(5) of the WpÜG) may request (*verlangen können* within the meaning of § 31(6) of the WpÜG) and (y) shares of the Issuer in relation to which the Take-over Bid has already been accepted and shares of the Issuer in the control of the Bidder prior to the Take-over Bid, carry in aggregate at least 30 per cent. of the voting rights in the Issuer, provided that in the event of a Conditional Take-over Bid a Change of Control will be deemed to have occurred only if the Offer Conditions have been met or if they have been waived, i.e. that the settlement of the Take-over Bid would not fail as a result of any Offer Conditions.

"**Mandatory Offer**" means any mandatory offer (*Pflichtangebot*) for shares of the Issuer, according to the WpÜG or – in case the Issuer is not or no longer subject to the WpÜG but to

einer vergleichbaren übernahmerechtlichen Regelung einer anderen Jurisdiktion – nach dieser übernahmerechtlichen Regelung, das von einer Person oder Personengesellschaft, die nicht die Emittentin, die Convergenta Invest GmbH oder eines ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist, an die Aktionäre der Emittentin gerichtet ist.

"Übernahmeangebot" ist jedes freiwillige Übernahmeangebot für Aktien der Emittentin, nach dem WpÜG oder – für den Fall, dass die Emittentin nicht oder nicht mehr dem WpÜG unterliegt, sondern einer vergleichbaren übernahmerechtlichen Regelung einer anderen Jurisdiktion – nach dieser übernahmerechtlichen Regelung, das von einer Person oder Personengesellschaft, die nicht die Emittentin, die Convergenta Invest GmbH oder eines ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist, an die Aktionäre der Emittentin gerichtet ist.

"Wirkungsstichtag" bezeichnet

- (i) den von der Emittentin gemäß § 11(a)(i) festgelegten Geschäftstag, der frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung des Kontrollwechsels liegen darf; oder
- (ii) den von der Emittentin gemäß § 11(d)(i) festgelegten Geschäftstag, der frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung des Kontrollerwerbs liegen darf; oder
- (iii) den von der Emittentin gemäß § 11(d)(ii) festgelegten Geschäftstag, der frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Übertragenden Verschmelzung liegen darf.

the comparable takeover regulation of another jurisdiction – according to this comparable takeover regulation, which is addressed to shareholders of the Issuer by any person or partnership other than the Issuer or the Convergenta Invest GmbH or any of its affiliates as defined in Sections 15 et seqq. German Stock Corporation Act.

"Take-over Bid" means any voluntary take-over bid for shares of the Issuer, according to the WpÜG or – in case the Issuer is not or no longer subject to the WpÜG but to the comparable takeover regulation of another jurisdiction – according to this comparable takeover regulation, which is addressed to shareholders of the Issuer by any person or partnership other than the Issuer or the Convergenta Invest GmbH or any of its affiliates as defined in Sections 15 et seqq. German Stock Corporation Act.

"Effective Date" means

- (i) the Business Day fixed by the Issuer in accordance with § 11(a)(i) which will be not less than 30 nor more than 60 days after the notice of the Change of Control; or
- (ii) the Business Day fixed by the Issuer in accordance with § 11(d)(i) which will be not less than 30 nor more than 60 days after the notice of the Acquisition of Ownership; or
- (iii) the Business Day fixed by the Issuer in accordance with § 11(d)(ii) which will be not less than 30 nor more than 60 days after the notice of the Transferring Merger.

§ 12 Kündigung

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gemäß § 12(c) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu deren Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) zu verlangen, falls
- (i) die Emittentin innerhalb von 15 Tagen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin fällige und auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge nicht zahlt; oder
 - (ii) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (iii) die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften eine gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit mit einem Kapitalbetrag von insgesamt mindestens € 75.000.000 oder einem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen innerhalb von 3 Monaten nach deren Fälligkeit nicht erfüllt oder eine Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt oder eine solche Zahlungsverpflichtung wegen Vorliegens eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig wird; oder
 - (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (v) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ein ähnliches Verfahren gegen die Emittentin oder

§ 12 Events of Default

- (a) Each Bondholder shall be entitled to declare his Bonds due by submitting a notice of termination pursuant to § 12(c) and demand immediate redemption thereof at their Principal Amount together with accrued interest up to the date of early redemption (excluding) in the event that
- (i) the Issuer fails within 15 days after the relevant due date to pay any amounts due and payable on the Bonds; or
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Bonds which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Bondholder, or
 - (iii) the Issuer or any of its Subsidiaries within 3 months after the due date fails to fulfill any present or future payment obligation in respect of any financial indebtedness in an aggregate principal amount of at least €75,000,000 or its equivalent in other currencies, or fails to honor a guarantee or warranty for any such payment obligation, or due to default is called upon to repay prematurely any such payment obligation; or
 - (iv) the Issuer or any Material Subsidiary announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments generally, or
 - (v) an application for the opening of insolvency proceedings or similar proceedings is filed by a creditor with a

- eine Wesentliche Tochtergesellschaft von einem Anleihegläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 60 Tagen nach Einreichung abgewiesen oder ausgesetzt wird (wobei eine Abweisung oder Aussetzung mangels Masse das Recht der Anleihegläubiger, ihre Schuldverschreibungen fällig zu stellen, nicht beeinträchtigt), oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet; oder
- (vi) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG) veräußert oder anderweitig überträgt und eine solche Veräußerung oder Übertragung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre Zahlungsverpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen zu erfüllen; oder
- (viii) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb vollständig oder im Wesentlichen einstellt, es sei denn, dass eine solche Einstellung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen
- court against the Issuer or any Material Subsidiary, and such application is not dismissed or suspended within 60 days after the filing thereof (provided that any dismissal or suspension of any such application for insufficiency of assets (*mangels Masse*) shall not prejudice the Noteholders' right to declare their Bonds due and payable), or the Issuer or any Material Subsidiary institutes such proceedings; or
- (vi) the Issuer or any Material Subsidiary enters into liquidation, unless such liquidation is to take place in connection with a merger, consolidation or any other form of amalgamation with another company and such company assumes all obligations under the Bonds arising from these Terms and Conditions; or
- (h) the Issuer or a Material Subsidiary sells or otherwise transfers all of its assets or a material part of its assets to third parties (not including affiliated enterprises (*verbundene Unternehmen*) as defined in § 15 of the AktG and such sale or transfer has a material adverse effect on the ability of the Issuer to comply with its payment obligations under the Bonds; or
- (viii) the Issuer ceases to carry out all or substantially all of its business, unless such cessation is to take place in connection with a merger, consolidation or any other form of amalgamation with another company and such company assumes all

hinsichtlich der Schuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder

- (ix) die Aktien der Emittentin nicht mehr länger am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden

((i) bis (ix) jeweils ein "**Kündigungsgrund**").

"**Finanzverbindlichkeit**" bezeichnet jede bestehende oder zukünftige Verbindlichkeit aus Kapitalmarktverbindlichkeiten oder aus bei Finanzinstituten aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft ist oder nicht.

- (b) Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung dieses Kündigungsrechts geheilt wurde.
- (c) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 12(a) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Hauptzahlstelle gemäß den Verfahren des Clearingsystems zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- (d) Kündigungserklärungen, die die Hauptzahlstelle nach 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) erhält, werden erst am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag wirksam.

§ 13 Zahlstellen, Wandlungsstellen und Berechnungsstelle

- (a) DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Deutschland, ist die Hauptzahlstelle ("**Hauptzahlstelle**", gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin nach § 13(b) bestellten zusätzlichen Zahlstellen, "**Zahlstellen**"). DZ BANK AG Deutsche Zentral-

obligations under the Bonds arising from these Terms and Conditions; or

- (ix) the shares of the Issuer shall no longer be listed on the regulated market of the Frankfurt stock exchange or another recognized stock exchange

(each of (i) to (ix) an "**Event of Default**").

"**Financial Indebtedness**" means any present or future Capital Market Indebtedness or indebtedness for monies borrowed from financial institutions whether or not certificated.

- (b) The Bondholders' right to declare Bonds due shall terminate if the Event of Default giving rise to it has been cured before such termination right is exercised.
- (c) Any notice declaring Bonds due in accordance with § 12(a) will be made by means of a declaration in text form in the German or English language delivered to the Principal Paying Agent in accordance with the procedures of the Clearing System together with proof that such Bondholder at the time of such notice is a holder of the relevant Bonds by means of a certificate of its Custodian or in any other appropriate manner.
- (d) Termination notices received by the Principal Paying Agent after 4.00 p.m. (Frankfurt time) only become effective on the immediately succeeding Business Day.

§ 13 Paying Agents, Conversion Agents and Calculation Agent

- (a) DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Germany, will be the principal paying agent ("**Principal Paying Agent**", and together with any additional paying agent appointed by the Issuer in accordance with § 13(b), "**Paying Agents**"). DZ BANK AG Deutsche Zentral-

Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Deutschland, ist die anfängliche Hauptwandlungsstelle ("**Hauptwandlungsstelle**", und gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin nach § 13(b) bestellten zusätzlichen Wandlungsstellen, "**Wandlungsstellen**").

Die Geschäftsräume der Hauptzahlstelle und Hauptwandlungsstelle befinden sich unter der folgenden Adresse:

Hauptzahlstelle:
DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Deutschland
Hauptwandlungsstelle:
DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Deutschland

Die Conv-Ex Advisors Limited, 30 Crown Place, London EC2A 4EB, Vereinigtes Königreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**" und gemeinsam mit den Zahlstellen und den Wandlungsstellen, "**Verwaltungsstellen**").

Jede Verwaltungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Verwaltungsstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

- (b) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle, eine Hauptwandlungsstelle und eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Emittentin ist berechtigt, andere international anerkannte Banken als Zahlstellen oder Wandlungsstellen bzw. eine international anerkannte Bank oder einen Finanzberater mit einschlägiger Expertise als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zu einer Verwaltungsstelle zu beenden. Im Falle einer

Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Germany, will be the principal conversion agent ("**Principal Conversion Agent**", and together with any additional conversion agent appointed by the Issuer in accordance with § 13(b), "**Conversion Agents**").

The address of the specified offices of the Principal Paying Agent and the Principal Conversion Agent is:

Principal Paying Agent:
DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Germany
Principal Conversion Agent:
DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Germany

Conv-Ex Advisors Limited, 30 Crown Place, London EC2A 4EB, United Kingdom, will be the calculation agent ("**Calculation Agent**" and together with the Paying Agents and the Conversion Agents, "**Agents**").

Each Agent will be exempt from the restrictions set forth in § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) and similar restrictions of other applicable laws.

In no event will the specified office of any Agent be within the United States.

- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent, a Principal Conversion Agent and a Calculation Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks of international standing as Paying Agents or Conversion Agents, or, in the case of the Calculation Agent only, a bank of international standing or a financial adviser with relevant expertise. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of any Agent. In the event of such termination or such Agent being unable or unwilling to continue to act as Agent

solchen Beendigung oder falls die bestellte Verwaltungsstelle nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere international anerkannte Bank als Zahlstelle oder Wandlungsstelle bzw. eine international anerkannte Bank oder einen Finanzberater mit einschlägiger Expertise als Berechnungsstelle. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (c) Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Jede Verwaltungsstelle kann den Rat eines oder mehrerer Rechtsanwälte oder anderer Sachverständiger einholen, deren Beratung oder Dienste sie für notwendig hält, und sich auf eine solche Beratung verlassen. Die Verwaltungsstellen übernehmen keine Haftung gegenüber den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit Handlungen, die in gutem Glauben im Einklang mit einer solchen Beratung getätigt, unterlassen oder geduldet wurden.
- (e) Jede Verwaltungsstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen einer Verwaltungsstelle und den Anleihegläubigern besteht (nur im Hinblick auf die Hauptwandlungsstelle mit Ausnahme der in dem letzten Satz von § 8(b)(ii) geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen) kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis, und die Verwaltungsstellen übernehmen keine Haftung gegenüber den Anleihegläubigern.

§ 14 Bekanntmachungen

- (a) Die Emittentin wird vorbehaltlich der Regelungen zu Bekanntmachungen nach § 16(f) alle die Schuldverschreibungen

in the relevant capacity, the Issuer will appoint another bank of international standing as Paying Agent or Conversion Agent, or, in the case of the Calculation Agent only, a bank of international standing or a financial adviser with relevant expertise. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another appropriate manner.

- (c) All determinations, calculations and adjustments made by any Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Bondholders.
- (d) Each Agent may engage the advice or services of any lawyers or other experts whose advice or services it deems necessary and may rely upon any advice so obtained. No Agent will incur any liability as against the Bondholders in respect of any action taken, or not taken, or suffered to be taken, or not taken, in accordance with such advice in good faith.
- (e) Each Agent acting in such capacity, acts only as agent of, and upon request from, the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between any Agent and the Bondholders (only in the case of the Principal Conversion Agent except as provided for in the last sentence of § 8(b)(ii) with respect to the conversion of the Bonds), and the Agents shall not incur any liability as against the Bondholders.

§ 14 Notices

- (a) The Issuer will, subject to the provisions concerning notices pursuant to § 16(f), publish all notices concerning the Bonds on its

betreffenden Mitteilungen auf ihrer Homepage (www.ceconomy.de) bekanntmachen. Jede derartige Mitteilung gilt im Zeitpunkt der so erfolgten Veröffentlichung seitens der Emittentin als wirksam erfolgt.

- (b) Sofern die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind und die Regularien dieser Börse dies verlangen, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Einklang mit den Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, veröffentlicht.
- (c) Die Emittentin wird zusätzlich alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.
- (d) Eine Mitteilung gemäß § 14(a) bis (c) gilt mit dem Tag als wirksam erfolgt, an dem die Mitteilung zuerst wirksam wird oder als wirksam geworden gilt.

§ 15 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

§ 16 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) Die Emittentin kann mit den Anleihegläubigern Änderungen der Anleihebedingungen oder sonstige Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung beschließen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, durch Beschlüsse mit den in dem

homepage (www.ceconomy.de). Any such notice will be deemed to have been given when so published by the Issuer.

- (b) If the Bonds are listed on any stock exchange and the rules of that stock exchange so require, all notices concerning the Bonds will be made in accordance with the rules of the stock exchange on which the Bonds are listed.
- (c) In addition the Issuer will deliver all notices concerning the Bonds to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Bondholders.
- (d) A notice effected in accordance with § 14(a) to (c) above will be deemed to be effected on the day on which the first such communication is, or is deemed to be, effective.

§ 15 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Bonds pursuant to § 801(1) sentence 1 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) will be ten years. The period of limitation for claims under the Bonds presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 16 Amendments to the Terms and Conditions, by resolution of the Bondholders; Joint Representative

- (a) The Issuer may agree with the Bondholders on amendments to the Terms and Conditions or on other matters by virtue of a majority resolution of the Bondholders pursuant to § 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Bondholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG by

nachstehenden § 16(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

(b) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, oder sonstige wesentliche Maßnahmen beschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

(c) Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und § 5 ff. SchVG fassen.

(i) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 17(e)(i) und (ii) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der

resolutions passed by such majority of the votes of the Bondholders as stated under § 16(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding equally upon all Bondholders.

(b) Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Bondholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5 (3) nos. 1 through 9 of the SchVG, or relating to material other matters may only be passed by a majority of at least 75 per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(c) The Bondholders can pass resolutions in a meeting (*Gläubigerversammlung*) in accordance with § 5 et seq. of the SchVG or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 18 and § 5 et seq. of the SchVG.

(i) Attendance at the meeting and exercise of voting rights is subject to the Bondholders' registration. The registration must be received at the address stated in the convening notice no later than the third day preceding the meeting. As part of the registration, Bondholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 17(e)(i) and (ii) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Bonds are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the stated end of the meeting.

Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

- (ii) Zusammen mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 17(e)(i) und (ii) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (d) Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 16(c)(i) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 16(c)(ii) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Falle der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende der Gläubigerversammlung eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 2 SchVG und – im Falle der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Für die Anmeldung der Anleihegläubiger zu einer zweiten Versammlung gelten die Bestimmungen des § 16(c)(i) entsprechend.
- (e) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters ("**Gemeinsamer Vertreter**"), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Ermächtigung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn sie Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen oder sonstigen
- (ii) Together with casting their vote, Bondholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote without a meeting by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 17(e)(i) and (ii) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Bonds are not transferable from and including the day such vote has been cast until and including the day the voting period ends.
- (d) If it is ascertained that no quorum exists for the meeting pursuant to § 16(c)(i) or the vote without a meeting pursuant to § 16(c)(ii), in case of a meeting, the chairman (*Vorsitzender*) of the meeting may convene a second meeting in accordance with § 15 (3) sentence 2 of the SchVG or, in case of a vote without a meeting, the scrutineer (*Abstimmungsleiter*) may convene a second meeting within the meaning of § 15(3) sentence 3 of the SchVG. Attendance at the second meeting and exercise of voting rights is subject to the Bondholders' registration. The provisions set out in § 16(c)(i) shall apply *mutatis mutandis* to Bondholders' registration for a second meeting.
- (e) The Bondholders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a holders' representative ("**Bondholders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Bondholders' Representative, the transfer of the rights of the Bondholders to the Bondholders' Representative and a limitation of liability of the Bondholders' Representative. The authorization of a Bondholders' Representative requires a Qualified Majority if it includes an authorization to of the Bondholders' Representative to consent, in accordance with § 16(b) hereof, to a material

wesentlichen Maßnahmen gemäß § 16(b) beinhaltet.

- (f) Bekanntmachungen betreffend diesen § 16 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**").
- (b) Erfüllungsort ist Düsseldorf, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, Düsseldorf, Deutschland.
- (d) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht am Sitz der Emittentin zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht am Sitz der Emittentin ausschließlich zuständig.
- (e) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen geltend zu machen gegen Vorlage einer Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält sowie (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die an dem Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepotkonto dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- (f) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise als nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar

change in the substance of the Terms and Conditions or other material matters.

- (f) Any notices concerning this § 16 shall be made exclusively pursuant to the provisions of the SchVG.

§ 17 Final Clauses

- (a) The form and content of the Bonds and the rights and obligations of the Bondholders and the Issuer will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany ("**Germany**").
- (b) Place of performance is Düsseldorf, Germany.
- (c) To the extent legally permitted, the courts of Düsseldorf, Germany will have jurisdiction for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Bonds.
- (d) The local court (*Amtsgericht*) in the district of the seat of the Issuer shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) in the district of the seat of the Issuer shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Bondholders in accordance with § 20(3) SchVG.
- (e) Any Bondholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Bondholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Bonds on the basis of a certificate issued by its Custodian stating (i) the full name and address of the Bondholder and (ii) specifying an aggregate Principal Amount of Bonds credited on the date of such statement to such Bondholder's securities account maintained with its Custodian.
- (f) Should one or several of the provisions of these Terms and Conditions be held partially or entirely void, invalid, or unenforceable, the

erachtet werden, wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind als durch diejenigen wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt anzusehen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.

(g) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend. Die englische Übersetzung dient nur Informationszwecken.

validity of the remaining provisions of these Terms and Conditions shall not be affected. Void, invalid, or unenforceable provisions shall be considered replaced by provisions that come closest to the economical outcome intended.

(g) The German version of these Terms and Conditions will be binding. The English translation is for information purposes only.

Anlage 3.3(d)
Muster WSV-Globalurkunde

Anlage 1.2
Muster WSV-Globalurkunde

THIS GLOBAL NOTE HAS NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (**SECURITIES ACT**). NEITHER THIS GLOBAL NOTE NOR ANY PORTION HEREOF MAY BE OFFERED OR SOLD DIRECTLY OR INDIRECTLY IN THE UNITED STATES OF AMERICA (INCLUDING THE STATES AND THE DISTRICT OF COLUMBIA) OR ITS TERRITORIES OR POSSESSIONS AND OTHER AREAS SUBJECT TO ITS JURISDICTION OR TO U.S. PERSONS, UNLESS AN EXEMPTION FROM THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT IS AVAILABLE. ANY UNITED STATES PERSON (AS DEFINED IN THE INTERNAL REVENUE CODE OF THE UNITED STATES OF AMERICA) WHO HOLDS THIS OBLIGATION, DIRECTLY OR INDIRECTLY, WILL BE SUBJECT TO LIMITATIONS UNDER THE UNITED STATES INCOME TAX LAWS INCLUDING THE LIMITATIONS PROVIDED IN SECTIONS 165(j) AND 1287(a) OF THE INTERNAL REVENUE CODE OF THE UNITED STATES OF AMERICA.

GLOBALURKUNDE

der

CECONOMY AG

Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland

über

EUR 151.000.000 0,05 % Wandelschuldverschreibungen fällig 2027

Diese Globalurkunde verbrieft eine Emission von EUR 151.000.000 0,05 % Wandelschuldverschreibungen fällig 2027 (**Wandelschuldverschreibungen**) der CECONOMY AG, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland (**Gesellschaft**) gemäß den beigefügten Anleihebedingungen (**Bedingungen**). Die Bedingungen sind Teil dieser Globalurkunde. Die in den Bedingungen definierten Begriffe haben, soweit hierin verwendet, in dieser Globalurkunde die gleiche Bedeutung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Inhaber dieser Globalurkunde die auf die durch diese Globalurkunde verbrieften Wandelschuldverschreibungen zahlbaren Beträge gemäß den Bedingungen zu zahlen.

Für die jeweilige Zinszahlung ist kein Sammel-(Global-) Zinsschein beigefügt. Der Inhaber dieser Globalurkunde ist berechtigt, die sich aus der Globalurkunde ergebenden Zinsansprüche zum jeweiligen Fälligkeitstermin geltend zu machen. Diese Globalurkunde unterliegt deutschem Recht.

Diese Globalurkunde wird in jeder Hinsicht erst wirksam und bindend, wenn sie die eigenhändige Unterschrift von einer zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft befugten Person(en) sowie die Kontrollunterschrift eines von der Gesellschaft bevollmächtigten Kontrollbeauftragten trägt.

[Unterschriftsseite folgt]

Düsseldorf, im [Monat] 2022

CECONOMY AG

Name:

Funktion:

Kontrollunterschrift

Name:

Funktion: Bevollmächtigter der Gesellschaft